

249

Abhandlungen.

Statistik des Judenthums in der Bukowina.

Von Dr. Johann Polek,
Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz.

Unter den zahlreichen Confessionen der Bukowina nimmt die jüdische sowohl wegen der erheblichen Anzahl ihrer Mitglieder als auch wegen des nicht unbedeutenden Antheiles derselben an der Entwicklung der materiellen und geistigen Cultur des Landes eine hervorragende Stellung ein. Trotzdem sind es nur wenige zerstreute Notizen, die sich über diesen Theil der Bukowinaer Bevölkerung in den Publicationen der k. k. statistischen Central-Commission, sowie in sonstigen statistischen und geographischen Werken finden. In Nachstehendem wird der Versuch gemacht, auf Grund zumeist noch ungedruckter, aus den Registraturen der k. k. Landesregierung in Czernowitz und des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums in Wien geschöpfter Quellen die numerische Entwicklung und Verbreitung, die biologischen Verhältnisse und das sociale, geistige und politische Leben des Bukowinaer Judenthums zusammenhängend darzulegen. Dass das Bild auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann, ist bei dem ihm zugewiesenen kleinen Rahmen selbstverständlich.

I. Numerische Entwicklung.

Von Kasimir dem Grossen und seinen Nachfolgern sehr begünstigt, zogen die Juden im XIV. und XV. Jahrhunderte aus Ost und West in grossen Scharen nach dem Königreiche Polen. Von hier aus verbreiteten sich dieselben später über die ganze Moldau, besonders über deren nördlichen Grenzdistrict, die heutige Bukowina. Einen sehr beträchtlichen Zuwachs an jüdischer Bevölkerung erhielt auf diese Weise das letztgenannte Land während des seiner Occupation durch Oesterreich vorangegangenen russisch-türkischen Krieges 1769—1774.

General Gabriel Freiherr von Splény, der die neugewonnene Provinz vom Herbste 1774 bis zum Frühjahr 1778 verwaltete, beziffert im Jahre 1775, ohne Zweifel nach den „Bekennnissen“ der Gemeinderichter, die Zahl der Bukowinaer Judenfamilien mit 526.¹⁾

Obwohl die österreichische Regierung von allem Anfange an für eine bessere Besiedelung des Landes Sorge trug, schien ihr doch die verhältnissmässig grosse Zahl der Juden — es kamen, da sich die Gesamtbevölkerung auf 17.047 Familien belief, auf 1.000 derselben 38 jüdische²⁾ — bei dem niedrigen Bildungsgrade der

¹⁾ Beschreibung des Bukowiner Districtes. (Eine Abschrift besitzt in dem Manuscript Nr. 906 das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.)

²⁾ In Mähren, welches mit Juden reichlich versehen war, bildeten dieselben im Jahre 1775 nicht mehr als 2.06 Percent. — Vergl. Rohrer, Versuch über die jüdischen Bewohner der österr. Monarchie, Wien 1804, S. 15.

übrigen Bewohner sehr gefährlich. Frühzeitig suchte daher der Hofkriegsrath, dem die Bukowina bis 1. November 1786 unterstand, nicht nur ihre Vermehrung zu verhindern, sondern er strebte auch ihre Reducierung auf den Stand des Jahres 1768 an. Zu diesem Zwecke wurde am 1. Mai 1776 Gutsbesitzern und Gemeinden streng verboten, fremde Juden aufzunehmen und den seit 1769 eingewanderten künftig Mühlen und Branntweinhäuser zu verpachten. Die mit letzteren bereits abgeschlossenen Verträge sollten zu „Georgi“ 1777 ihre Rechtskraft verlieren. Wenige Monate später erhielt die Districtsadministration den Befehl, eine „Beschreibung“ sämmtlicher Juden vorzunehmen und dabei auch deren Beschäftigung, sowie die Zeit ihrer Einwanderung zu constatieren.³⁾

Die Conscription war Mitte December 1776 beendet.⁴⁾ Ihr zufolge gab es damals in der Bukowina 650 jüdische Familien, welche 2.906 Köpfe (1.482 männlich und 1.424 weibliche) zählten. Davon sollen 206 Familien, bestehend aus 986 Köpfen (502 männlich und 482 weiblich), schon vor dem Jahre 1769 im Lande sesshaft gewesen, 298 Familien, bestehend aus 1.346 Köpfen (695 männlich und 651 weiblich), während des russisch-türkischen Krieges, endlich 146 Familien, bestehend aus 574 Köpfen (285 männlich und 289 weiblich), seit der Besetzung des Landes durch die österreichischen Truppen dahin gekommen sein.

Um die Bedeutung obiger Zahlen in's rechte Licht zu setzen, sei vor allem darauf hingewiesen, dass in demselben Jahre Schlesien 812, Niederösterreich 337, Görz und Gradisca 389, Tirol 37 und die Vorlande 1.398, zusammen also 2.973 Juden, nur um 67 mehr als die Bukowina, hatten.⁵⁾ Dazu kommt, dass das letztgenannte Land damals schwach bevölkert war (circa 17.500 Familien auf 10.451 Quadrat-Kilometern) und dass die Juden in einigen Ortschaften der Zahl nach den Christen ziemlich nahe standen. Während nämlich nach Splény's Beschreibung des Bukowinaer Districtes im Jahre 1775 Czernowitz 178, Sadagóra 180, Suczawa 76 und Wżnitz 65 christliche Familien zählten, wurden durch die Conscription von 1776 erhoben:

	J u d e n	
	Familien	Seelen
in Czernowitz	112	495
„ Sadagóra	45	186
„ Suczawa	55	218
„ Wżnitz	60	208

Gleichwohl wagte es der Hofkriegsrath jetzt noch nicht, dem edelmüthigen Kaiser die harte Massregel einer Judenverfolgung anzurathen. Es sollten vorläufig nur Vorkehrungen getroffen werden, „dass die fremden Juden mit den übrigen Districtseinwohnern in keine Verbindung kämen, welche ihrer Abschaffung, wenn sie allenfalls für gut befunden würde, im Wege stünde.“⁶⁾ Sonderbarerweise wurde noch in demselben Jahre, offenbar aus Geschäftsneid, der Ruf nach dieser Abschaffung in der Mitte der eigenen Glaubensgenossen laut.⁷⁾ Dass er erfolglos blieb,

³⁾ Hofkriegsraths-Rescript, ddo. Wien, 21. August 1776.

⁴⁾ General Splény legte das Zählungsoperat am 29. December 1776 dem galizischen Generalcommando mit dem Bemerken vor, dass er zwar bei dem Umstande, als er dasselbe einem Juden anvertrauen musste, für seine volle Richtigkeit nicht bürgen könne, dass er es aber für ziemlich verlässlich halte, nachdem jenem für die geringste Unwahrheit die schärfste Strafe angedroht worden sei.

⁵⁾ G. Wolf, Die Juden. Wien und Teschen 1883, S. 38.

⁶⁾ Rescript an das galizische Generalcommando, ddo. 25. Jänner 1777.

⁷⁾ Im December 1777 suchte nämlich der Czernowitzer Judenrichter Lazar Israel im Namen seiner Gemeinde um die Ausweisung aller fremden Juden an. Indem das Generalcommando dieses Bittgesuch der Bukowinaer Districtsadministration übermittelte, forderte es von dieser die Aeusserung ab, „ob und inwieweit es rätlich und zur Amelioration des Districtes gedeihlich sei, alle während der Kriegz-Troubles und später eingeschlichenen Juden abzuschaffen, dann wie und in welcher Zeitfrist es zu geschehen habe. (Erl. ddo. Lemberg, 31. December 1777).

ist nur dem Umstande zuzuschreiben, dass die Bukowina kurz darauf in der Person des Generals Karl Freiherrn von Enzenberg einen neuen Chef erhielt.

General Enzenberg war anfangs den Juden freundlich gesinnt; er vertheidigte ihre Rechte⁸⁾ und schloss selbst Verträge mit ihnen ab.⁹⁾ Aber die Art und Weise, wie sich die meisten von ihnen den Lebensunterhalt verschafften, machte ihn bald zu ihren Gegner.¹⁰⁾ Vom Jahre 1779 ab hat er nur ihre Verminderung im Auge. Dass ihm dies nicht sofort gelang, zeigt der Bevölkerungsstand der Bukowina vom Jahre 1780.¹¹⁾ Unter den 26.062 Familien, welche das Land im genannten Jahre zählte, waren 1.069 jüdische (um 419 mehr als im Jahre 1776), so dass nunmehr 41 derselben auf 1.000 Familien der Gesamtbevölkerung entfielen oder jede vierundzwanzigste Familie eine Judenfamilie war.

Ueber diese starke Vermehrung der Juden bricht Enzenberg in lauté Klagen aus. Er habe, schreibt er am 3. Juni 1781 an das Generalcommando; alles Menschenmögliche, besonders auf den „Ueberfahrten“, veranlasst, dass kein Judenbettler passiere, allein sie nehmen täglich mehr überhand. Er habe auch wie sein Vorgänger, Baron Splény, die Ansiedelung fremder Juden mit dem Beifügen verboten, dass sie aller von ihnen aufgeführten Gebäude und „Proventen-Objecten“ im Falle ihrer Abschaffung verlustig werden; aber alles dieses nütze nichts. Er bittet daher um den positiven Befehl, wie er sich, um das Uebel zu beseitigen, zu verhalten habe.

Unterdessen hatte Kaiser Joseph, von dem Wunsche beseelt, die in seinen Erbländen so zahlreichen Glieder der jüdischen Nation zu nützlichen Staatsbürgern heranzubilden, Erhebungen in der Judenfrage angeordnet.¹²⁾ Infolge hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 30. Mai 1781 wurde auch in Czernowitz eine Commission bestellt, die im Juli desselben Jahres unter dem Vorsitze des Generals Enzenberg die bezüglich der Bukowinaer Juden zu ergreifenden Massregeln in Erwägung zog. Das Resultat der Commissionsverhandlungen lässt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Des nicht unbedeutenden Handels wegen, den das Land in Folge seiner Lage und der Beschaffenheit seiner Producte leicht ermögliche, seien die Juden zwar zu tolerieren; sollen dieselben jedoch einen wirklichen Nutzen bringen, ohne

⁸⁾ Im Jahre 1771 wurde zu Suczawa die Synagoge durch eine Feuersbrunst zerstört. Da zu einem Neubau die Mittel fehlten, hielt man den Gottesdienst in einer elenden Hütte ab. Als diese im Juni 1777 zusammenstürzte, bemühten sich die Juden vergebens, die Erlaubniss zur Wiederherstellung derselben zu erlangen. Am 18. Mai 1778 erneuerten sie ihr Gesuch, und Enzenberg begleitete es mit so warmen Worten ein, dass der Bau bewilligt wurde.

⁹⁾ Mit Contract vom 14. Juli 1778 überlässt er dem Judenrichter Lazar Israel die Fleischhauerei und Kerzenmacherei in Czernowitz, Suczawa, Sereth und Sadagóra.

¹⁰⁾ In seinem Hauptberichte vom 30. October 1779 spricht er sich hierüber folgendermassen aus: „Nun erübriget annoch jener Standt, in der That der unmittelbahr verderblichste, dem Müssiggang ergebene und von dem Schweisse der beschäftigten Christen sich reichlich, und nicht sonderlich bekümmert unterhaltend, das ist die Judenschaft. Deren befinden sich *actu* in der Bukowina bis 800 Familien, und da diese sich mehr als die Zigeuner vermehren, so mag leicht beurtheilt werden, wie stark der jüdische Seelen Standt seyn möge. Diese, die alhier in der Buccovina allen Handel und Wandl und Gewärbe, sogar in denen 3 Städten Succawa, Siret und Czernowitz, so wie die übrigen Christen Wein, Bier und Brandwein und Med Schank nach ihrer Willkühr treiben, und viele Dorfschaften in Pacht und *arrenda* und folglich, was erschrecklich ist, die Christen zu ihren Unterthanen haben, und weder Gewerb noch Grund Zinß entrichten, bezahlen pr. Familie das Jahr 5 fl. und da der Jud in keinen Land so viele Freyheit und Herrlichkeiten genießet, und so wenig bezahlet, so will sich alles nach der Buccovina ansiedeln, was (ich) aber keineswegs zugebe, und mit kurzen Umständen verjage.“

¹¹⁾ Summarischer Extract über den in dem K. k. Bucoviner District existierenden Familien-Stand, dann Steuer pro 1780.

¹²⁾ Handbillet an den böhm.-österr. Hofkanzler Graf Blümegen, ddo. Wien, 13. Mai 1781. (Abgedruckt in G. Wolf's „Judentaufen in Oesterreich, Wien 1863“, Beilage XVI.)

gleichzeitig auf die übrige, besonders auf die bauerliche Bevölkerung einen schädlichen Einfluss auszuüben, müsse ihr Herumvagieren im ganzen Lande ein Ende nehmen und ihre Zusammenziehung in die grösseren Orte, wie Czernowitz, Sereth und Suczawa, erfolgen. Denjenigen, welche sich dem Ackerbaue widmen wollen, sei der Aufenthalt auf dem Lande zu gestatten und zu diesem Zwecke vorzüglich uncultivierter Boden nicht unterthäniger Contribuenten pachtweise unter der Bedingung einzuräumen, dass sie sich keiner christlichen Arbeiter bedienen. Im Uebrigen sollen nur jene Juden im District belassen werden, die daselbst schon vor dem Jahre 1769 sesshaft waren; alle anderen aber, ausgenommen die Vermögenden, von denen sich eine nützliche Verwendung hoffen lasse, sowie auch alle Betteljuden seien abzuschaffen.

Auf ein diese Vorschläge umfassendes Gutachten vom 4. August gab der Hofkriegsrath dem Generalcommando eine ausweichende Antwort.¹³⁾ Allein schon nach Monatsfrist, am 31. October, erfolgte der ausdrückliche Befehl, die seit 1769 in die Bukowina gekommenen armen und müssigen Juden zu entfernen. Der ganzen Schwere seiner Verantwortlichkeit sich bewusst, zögerte Enzenberg mit der Publicirung dieses Auftrages; nachdem jedoch derselbe am 24. November 1781 und am 9. Februar 1782 erneuert worden war, ordnete er am 24. Februar des letztgenannten Jahres die Abschaffung der fremden Betteljuden an.¹⁴⁾

So sehen wir denn zu derselben Zeit, wo im Westen für die Juden Toleranzpatente erlassen werden (am 2. Jänner 1782 für Wien und am 13. Februar für Mähren) im Osten eine Judenverfolgung in Scene setzen. Und wahrlich, gross ist die Zahl der Opfer, die davon betroffen wurden. Innerhalb zweier Monate (März und April) sind 365 Familien, bestehend aus 1.210 Köpfen (564 männlich und 646 weiblich) zur Auswanderung aus der Bukowina gezwungen worden.¹⁵⁾ Davon entfielen auf:

District	Bezirk	Familien	Seelen			District	Bezirk	Familien	Seelen		
			männl.	weibl.	zusam.				männl.	weibl.	zusam.
Czernowitz	Czernowitz (Stadt)	30	53	55	108	Suczawa	Suczawa	31	48	44	92
	„ (Land)	17	29	24	53		Sereth	18	35	26	61
	Sadagóra	42	73	78	151		Berhomether	15	33	30	63
	Wiżnitz	19	34	27	61		Viklover	10	22	18	40
	Pruthner	53	96	71	167		Mittlerer	6	8	8	16
	Dniester	66	116	102	218		Moldaver	2	5	3	8
	Czeremoscher	41	72	59	131		Mold. Kimpolunger	8	11	9	20
	Russ. Kimpolunger	7	11	10	21						

Umsonst wandten sich im Juli 1782 sämtliche Bukowinaer Juden an den Kaiser. Ihre Bitten hatten nur neue Massregeln gegen sie zur Folge. Das galizische Generalcommando wurde angewiesen, „den im Districte vorhandenen und mit den übrigen arbeitsamen Einwohnern unverhältnissmässigen Haufen Juden von dem landschädlichen Handel und von allen denjenigen Beschäftigungen, die dem Müssiggange am nächsten sind, abzuziehen“. Um ihre Vermehrung zu ver-

¹³⁾ „Die allerhöchste Gesinnung gehe dahin, dass bei Gelegenheit der Einrichtung der Bukowina die Juden durch ihre Vertheilung an Grundherren zur Landescultur gebracht, die sich unbefugt eingeschlichenen Betteljuden aber auf eine unanstössige Art aus dem District abgeschafft werden.“ (Rescript vom 29. August.)

¹⁴⁾ Enzenberg subsumiert unter diesen Begriff alle jüdischen Pächter kleiner Wirthshäuser und Mühlen, sowie jene jüdischen Händler, die höchstens für 15 bis 20 fl. Vorrath hatten, kurz alle Juden, deren Vermögen nicht mehr als 20 bis 30 fl. betrug (Bericht an das Generalcommando, ddo. 19. December 1781).

¹⁵⁾ Summarischer Ausweis deren aus dem k. k. Buccowiner District mit Ult. April 1782 abgeschafften und bereits auch ausgewanderten Judenfamilien ddo. Czernowitz den 15. May 1782.

hindern, sei weder eine Familie von Aussen aufzunehmen, nicht einmal eine eingeborene, die später ausgewandert, noch im Inneren anderen als den zum Ackerbau geeigneten Individuen durch Ertheilung der Heiratslicenz die Gründung neuer Familien zu ermöglichen.¹⁶⁾

Trotz der vorausgegangenen Verfolgung war nämlich die Zahl der Bukowinaer Juden noch immer sehr beträchtlich. Der „summarische Bericht“ für das Jahr 1782 (ddo. Czernowitz, 14. Mai 1783) weist neben 26.766 christlichen 747 jüdische Familien aus. Letztere bildeten also 2·71 Percente der Gesamtbevölkerung. Sie sollten jedoch bald bedeutend herabgemindert werden.

Im Frühjahr 1783 setzte General Enzenberg „die Regulierung“ der Bukowinaer Judenschaft weiter fort. Die Juden wurden vor eine Commission geladen und nach ihrem Vermögensstande in drei Gruppen: Ackerbauer, Gewerbsleute und Händler eingetheilt. Für das Gewerbe fanden sich 101, für den Handel 111 Familien geeignet, die überwiegende Mehrheit, 392 Familien, wurde zum Ackerbau bestimmt; 68 Familien taugten zu keiner der drei Beschäftigungsarten, wurden aber theils wegen ihres hohen Alters, theils weil sie in jüdischen Diensten standen, toleriert.¹⁷⁾

Mit dieser Classification waren die Juden durchaus nicht einverstanden; insbesondere wollten sie bis auf vier vom Ackerbau nichts wissen. Sie boten für die Bewilligung ihrer früheren Beschäftigung 5.000 Ducaten an und schickten, als sie abgewiesen wurden, eine Deputation nach Wien, um sich über das Vorgehen der Landesadministration zu beschweren. Doch es half ihnen nichts, da auch dem Kaiser ihre Renitenz missfiel.¹⁸⁾

Am 15. Juli 1783 gab Enzenberg den beiden Directoren zu Czernowitz und Suczawa den Befehl, diejenigen von den zum Ackerbau qualifizierten Juden, welche denselben angenommen, in die Ortschaften, wozu die für sie bestimmten Gründe gehörten, zu verweisen, die übrigen aber vom 17. Juli angefangen ohneweiters über den Cordon zu schaffen. Durch diese Massregel wurde bis Ende 1785 die Zahl der Judenfamilien auf 175 herabgedrückt, so dass nur mehr 0·6 Percente aller Familien, damals mit 29.102 beziffert, auf sie kamen.¹⁹⁾

Nach und nach schlichen aber wieder viele Juden, meist aus Galizien oder doch von galizischer Abkunft in die Bukowina ein, weil sie daselbst eine geringere Steuerquote zahlten²⁰⁾ und obendrein auch nicht der Recrutierung unterlagen.²¹⁾ Da sie in Privathäusern einzukehren pflegten, blieb ihre Anwesenheit

¹⁶⁾ Hofkriegsraths-Rescript vom 16. October 1782.

¹⁷⁾ Enzenberg erstattete darüber ausführliche „Meldungen“ am 29. März, 5. und 23. April 1783.

¹⁸⁾ Kaiser Joseph schrieb am 19. Juni aus Czernowitz an den Hofkriegsraths-Präsidenten Graf Andreas Hadik: „Mit den Juden ist in dem gefassten Systeme fortzufahren, und müssen solche entweder gute Handels- oder Handwerksleute werden oder dem Ackerbau sich widmen, im Gegentheile sind sie aus dem Land zu schaffen.“

¹⁹⁾ Enzenberg's *Rationarium Provinciae*, ddo. 25. Februar 1786. (Abgedruckt in Hurmuzaki's *Documente*, VII, S. 454.)

²⁰⁾ Während in Galizien zur Toleranzsteuer im Jahre 1784 noch der Koscherfleisch-Aufschlag trat und im Jahre 1797 erstere in den besonders die ärmere Bevölkerung drückenden Lichterzündungs-Aufschlag umgewandelt wurde, blieb in der Bukowina bis zum Jahre 1811 die alte Steuerverfassung in Kraft. Dieser zufolge hatte jeder Jude 5 fl. an reellen landesfürstlichen Abgaben zu entrichten, die sich durch Zuschläge (5 fl. Arbeits- oder Robotrelution, 1 fl. 30 kr. Quartierbeitrag, 1 fl. Heuvelution, 8 kr. Service, 2 kr. Brennholz für die Czartaken) auf 12 fl. 40 kr. erhöhten. Im Jahre 1811 wurde zwar für die Bukowinaer Judenschaft die gleiche Besteuerung wie für die galizische angeordnet (Gubernialdecret, ddo. 21. Juni, Z. 25994); aber auch jetzt wurde weder der Koscherfleisch- noch der Lichterzündungs-Aufschlag eingeführt, sondern es wurde eine Postulatsumme für dieselbe festgesetzt, wornach auf jede Familie 38 fl. in Einlösungsscheinen kamen. Erst mit 1. November 1824 wurde der Koscherfleisch-Aufschlag auf die Bukowina angewendet (Hofkanzlei-decret, ddo. 10. Juni, Z. 16969, Gub.-Dec. 25. Juni, Z. 36461).

²¹⁾ Die Recrutierung wurde in der Bukowina im Jahre 1830 eingeführt.

den Polizeiorganen unbekannt.²²⁾ So erklärt es sich, dass die Zahl der jüdischen Familien bis 1. November 1786 auf 308 stieg.²³⁾

Unmittelbar nach dem Uebergange der Bukowina aus der Militär- in die Civilverwaltung machte sich bei den Behörden ein Schwanken in der Ansicht bemerkbar, ob den Juden die Freizügigkeit aus den alten Kreisen Galiziens in den neuen, den Czernowitzer Kreis, zukomme oder nicht.²⁴⁾ Im Allgemeinen hielt man jedoch an dem Grundsatz fest, dass dieselben in der Bukowina eher zu vermindern als zu vermehren seien. Demzufolge wurde keinem Juden die Heiratslicenz gewährt, bis nicht eine jüdische Familie auf was immer für eine Art in Abgang gekommen war. Desgleichen wurden die von den Wirthshäusern entfernten, sowie alle anderen Juden, welche drei Vierteljahre mit ihren Steuern im Rückstande blieben oder sich mit einem zulässigen Gewerbe nicht ausweisen konnten, abgeschafft.²⁵⁾ Unbedingt war nur Ackerjuden die Ansiedlung gestattet.²⁶⁾

Nach der am 1. November 1788 zum Abschluss gebrachten politischen Judenbeschreibung²⁷⁾ gab es damals in der Bukowina 360 jüdische Familien, die aus 2.126 Köpfen (1.173 m. und 953 w.) bestanden. Unter letzteren waren 344 verheiratete Männer und 351 verheiratete Frauen, dann 669 Kinder (339 Knaben und 330 Mädchen) unter und 341 Kinder (197 Knaben und 144 Mädchen) über 12 Jahren, ferner 282 männliche und 88 weibliche Dienstboten und endlich 51 Arme (11 männlichen und 40 weiblichen Geschlechtes). Den Vermögensverhältnissen nach gehörten von den 360 Familien 280 der I., 26 der II., 51 der III. Classe an, die übrigen 3 Familien zählten zu den Armen.

Im Laufe des Jahres 1788/89 änderte sich der jüdische Bevölkerungsstand nur wenig. Derselbe stellte sich am letzten October 1789 folgendermassen: 359 Familien (279 der I., 26 der II., 51 der III. Classe und 3 Arme), bestehend aus 2.072 Köpfen, u. zw. 341 verheirateten Männern, 352 verheirateten Frauen, 353 Knaben und 351 Mädchen unter, 182 Knaben und 121 Mädchen über 12 Jahren, 248 männlichen und 78 weiblichen Dienstboten und 10 männlichen und 36 weiblichen Armen.²⁸⁾

²²⁾ Von geringem Erfolge war selbst die nachstehende, am 4. Mai 1786 an die Directoriate erlassene Verordnung: 1. Den fremden Juden nur in dringenden Fällen zu ihrer Legitimation einen Erlaubnisschein zum Aufenthalte von höchstens 8 Tagen zu ertheilen und jede Uebertretung des auf dem Schein angegebenen Termines mit 1 Ducaten per Tag zu bestrafen, 2. Darauf zu achten, dass die fremden Juden nur in den für sie zu Czernowitz, Sereth und Suczawa errichteten Juden-Wirthshäusern beherbergt werden, und alle diejenigen, welche solche Juden, selbst wenn sie Verwandte wären, Eltern und Geschwister ausgenommen, Unterkunft gewähren, mit einer Strafe von 2 Ducaten zu belegen.

²³⁾ Bidermann, Die Bukowina unter österr. Verwaltung. 2. Aufl. 1876, S. 51.

²⁴⁾ Auf eine Anfrage des Czernowitzer Kreisamtes vom 18. Juli 1787 erwiderte das galiz. Landesgubernium am 26. Juli: „Wie kein Jude an Orten angesiedelt werden dürfe, wo dormalen keiner vorhanden sei, so könne auch keine Ansiedlung aus einem Kreise in den anderen geschehen, ausser wenn das Dominium die Einwilligung gebe.“ Dagegen äusserte sich dieselbe Behörde am 25. October 1787 dahin, dass es den Juden nicht wehrt sei, gegen Beibringung der vorgeschriebenen Aufnahms- und Entlassungsscheine aus einem Kreise in einen anderen zu übersiedeln, dass mithin auch galizische Juden, wenn kein Anstand obwaltet, allerdings sich in der Bukowina niederlassen können. Kurz darauf, am 14. December 1787, wurde dem Kreisamte die Ermahnung ertheilt, dass es noch nicht räthlich sei, den Juden die Uebersiedlung aus einem galizischen Kreise nach der Bukowina zu gestatten.

²⁵⁾ Gub.-Erl., ddo. 29. März 1788, Z. 7065.

²⁶⁾ Hofdecret, ddo. 24. November 1787 (Gub.-D. 14. Decemb. d. J., Z. 28772).

²⁷⁾ Im Jahre 1787 wurde neben dieser unter der Aufsicht von Kreiscommissären durch die Juden vollzogenen Beschreibung auch eine militärische für die Bukowina angeordnet, die keinen Unterschied zwischen den tolerierten und nichttolerierten Juden machte (Kreisamtsbericht, ddo. Czernowitz, 28. Jänner 1792, Z. 173). Die militärische Conscriptio wurde durch die Judenordnung vom 7. Mai 1789 als allein zulässig erklärt. Trotzdem wurde dieselbe durch die Gubernialverordnung vom 30. August 1790, Z. 20442, widerrufen und an ihre Stelle die politische wieder eingeführt (Kreisamtsbericht vom 8. Februar 1796).

²⁸⁾ Von den beiden Werbbezirks-Commanden des Landes wurde die Summe der in der Bukowina sesshaften (?) Juden beiderlei Geschlechtes für 1787 mit 2.203, für das Jahr

Die neue Judenordnung vom 7. Mai 1789, die vom 1. November d. J. auch in der Bukowina Geltung hatte, gestattete zwar den Zuzug fremder Juden nicht, aber sie hob die Beschränkung der Judenehen auf. Wir sehen daher sofort die Zahl der Familien wachsen. Dieselbe belief sich am Schlusse des Militärjahres (letzten October) 1791 auf 525 und vertheilte sich, wie folgt, auf die zwei Gemeinden ²⁹⁾:

	I.	II.	III.	Arme	Zusammen
	C l a s s e				
Czernowitz	310	14	28	3	355
Suczawa	136	12	22	—	170

Im Jahre 1795 werden bereits 566, im Jahre 1797 589 Familien gezählt. ³⁰⁾ In dem letztgenannten Jahre entfielen auf die Gemeinde

	I.	II.	III.	Arme	Zusammen
	C l a s s e				
Czernowitz	293	35	30	41	399
Suczawa	155	14	17	4	190

Der bedeutende Zuwachs an Juden bestimmte die Regierung, neuerdings strenge Massregeln zur Verhinderung ihrer Anhäufung in der Bukowina zu ergreifen. Nachdem schon durch das Gubernialdecret vom 25. September 1801, Z. 28013, das Kreisamt ermahnt worden war, zur Vermehrung der Juden nicht mehr wie bisher die Hand zu bieten, folgte gemäss der Allerhöchsten Entschliessung vom 15. April 1802, Z. 890, die Gubernialverordnung vom 7. Mai d. J., Z. 13189, durch welche befohlen wurde: 1. Diejenigen galizischen Juden, welche sich erweislich mit den den Juden verbotenen Pachtungen in der Bukowina befassten, nach vorläufiger Bestrafung in ihre Heimat abzuschicken und 2. den seit 1. November 1786 aus der Moldau und Chotiner Raja eingewanderten Juden nur dann den ferneren Aufenthalt im Lande zu gestatten, wenn sie zur Aufnahme nach den bestehenden Vorschriften geeignet waren und die Incolatstaxen entrichtet hatten. Da die hierüber eingeleiteten Erhebungen ergaben, dass vom 1. November 1786 bis 15. Mai 1802 nicht weniger als 473 Judenfamilien zugewachsen waren, wurde das Kreisamt angewiesen, nur die im Jahre 1783 zum Verbleiben classifirten und im Jahre 1786 daselbst sesshaft gewesen Judenfamilien zu dulden und ohne Rücksicht auf das Patent vom 7. Mai 1789 auf die ihnen bei ihrer Classification bestimmten Nahrungswegen zurückzuführen, dagegen alle zwar im Jahre 1783 classifirten, jedoch später ausgewanderten und erst nach dem 1. November 1786 zurückgekehrten Juden gleich allen anderen nach diesem Zeitpunkte eingewanderten abzuschaffen. ³¹⁾

Die Abschaffung kam jedoch nicht sobald zur Ausführung, weil den dazu bestimmten Familien die Berufung an die Hofkanzlei offen stand. Man wird sich daher nicht wundern, dass es im Jahre 1807 in der Bukowina 643 Judenfamilien gab ³²⁾, wovon 145 (in der Czernowitzer Gemeinde 112, in der Suczawaer 33) sich mit Ackerbau beschäftigten. Von den 498 Handels-, Handwerks- und sonstigen Judenfamilien gehörten zur Gemeinde

1789 mit 2.383 erhoben (H. J. Bidermann, Die Bukowina unter österr. Verwaltung 1775 bis 1875. 2. Aufl. Lemberg 1876, S. 53). Vergl. Anmerk. 27.

²⁹⁾ Entwurf, was jede Familie der beiden Judengemeinden Czernowitz und Suczawa als Regie- und Normalschul-Beitrag jährlich zu entrichten hat. Von der kgl. Provinz- und Kameral-Buchhalterei. Lemberg, 8. Juni 1792.

³⁰⁾ Steuer-Journal über die von der Czernowitzer Judengemeinde für das Militärjahr 1797 eingegangenen Contributions- und Robotrelutions-Gelder. Czernowitz 29. März 1798. Dasselbe für die Judengemeinde Suczawa, ddo. Suczawa, letzter October 1797.

³¹⁾ Hofdecrete vom 19. August 1804, Z. 13900 (Gub.-D. vom 21. September d. J., Z. 37646), 5. Juni 1806 (Gub.-D. vom 10. September d. J., Z. 32223) und 7. Mai 1807, Z. 6609 (Gub.-D. vom 7. August d. J., Z. 31609).

³²⁾ Summarischer Ausweis pro anno militari 1807, ddo. Czernowitz, 18. Mai 1808.

	I.	II.	III.	Arme	Zusammen
	C l a s s e				
Czernowitz	207	74	22	48	351
Suczawa	94	26	10	17	147

Im Jänner 1810 begann das Gubernium die Abschaffung ernstlich zu betreiben. Besonders hart wurden die behausten Juden davon betroffen. Einzelne derselben wussten ihr dadurch zu entgehen, dass sie altangesessene, also zum Verbleiben qualifizierte Familien bewogen, gegen eine entsprechende Entschädigung für sie die Heimat zu verlassen.³³⁾

Die Zahl der in der Bukowina verbliebenen Judenfamilien bezifferte sich im Jahre 1810 auf circa 500.³⁴⁾

Im Jahre 1811 gewannen mildere Anschauungen die Oberhand. Es wurde dem Kreisamte aufgetragen, mit der Abschaffung der Juden bis auf weitere Weisung einzuhalten und ein neues Gutachten über deren Behandlung vorzulegen.³⁵⁾ Das Kreisamt sprach sich für die möglichste Schonung der jüdischen Glaubensgenossen aus.³⁶⁾ Daher wurde ihm als Directive vorgezeichnet, bis zur Einführung einer neuen Judenordnung zwar keinem fremden Juden die Niederlassung in der Bukowina zu gestatten, dagegen den schon anwesenden Duldungsscheine auszufolgen.³⁷⁾ Letztere Massregel wurde im Jahre 1816 durchgeführt. Seit dieser Zeit wurden die Juden der Bukowina in zwei Classen eingetheilt: in die altangesessenen, welche nachweisen konnten, dass sie oder ihre Vorfahren schon vor dem Jahre 1786 daselbst angesiedelt waren, und in die neueingewanderten, welche zwar erst später daselbst ihren Wohnsitz genommen, aber durch Gesetze und Verordnungen das Recht zum Verbleiben erhalten hatten.

Im Jahre 1817 zählte man 682 altangesessene und 349 neuzugewanderte, zusammen 1.031 Familien.³⁸⁾

Obwohl auch späterhin die Ertheilung von Niederlassungs-Bewilligungen für fremde Juden streng verboten wurde, stieg dennoch ihre Zahl durch Zuzug von Aussen von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1821 bestand die jüdische Bevölkerung der Bukowina aus 1.117 Familien oder 6.077 Seelen und machte 1·4 Percente der Gesamtbevölkerung (233.257 E.) aus. Dieselbe vermehrte sich bis 1827 auf 7.828 Seelen, d. i. um 22 Percente, während die Christen in dem gleichen Zeitraume nur um 16 Percente zunahmen, da ihre Zahl im Jahre 1827 270.773 (gegen 227.180 im Jahre 1821) betrug.³⁹⁾ Das Gubernium lenkte daher neuerdings die Aufmerksamkeit des Kreisamtes auf das Judenduldungswesen, indem es gleichzeitig zur Verhinderung der Einschleichung die Abschaffung aller in der Entfernung von 3 Meilen von der Landesgrenze sich unbefugt aufhaltenden Juden

³³⁾ So sucht am 22. Mai 1810 der altangesessene Jude David Stern bei dem Magistrat in Czernowitz um die Bestätigung des Reverses an, worin er sich verpflichtet, statt des abzuschaffenden Lazar Brunstein aus der Bukowina abzuziehen (Magistratsprotokoll 1810, Nr. 1000).

³⁴⁾ Kreishauptmann Hofrath Platzer schreibt am 30. November 1810 (Z. 9278) an das galizische Gubernium: „Die Zahl der hier zu verbleibenden Juden, welche theils schon längst als altangesessene specificiert waren, theils durch nachträgliche hohe und höchste Entschliessungen als altangesessenen erklärt worden sind, beläuft sich auf 434 Familien. Ausserdem gibt es 62 Familien, deren Schicksal über ihre Reclamationen gegen die anbefohlene Abschaffung noch nicht entschieden ist und theils noch in Verhandlung steht, theils bei der Entscheidung haftet.“ Dagegen weist die Militärconscription für das Jahr 1810 754 Judenfamilien aus.

³⁵⁾ Verordnung des Kreisamtes an den Magistrat zu Czernowitz, ddo. 28. Decemb. 1811, Z. 12489.

³⁶⁾ Bericht an das Gubernium, ddo. 20. Jänner 1812, Z. 12489 ex 1811.

³⁷⁾ Hofdecret vom 10. September 1812 (Gub.-D. 9. Octob. d. J., Z. 35107).

³⁸⁾ Stöger, Darstellung der gesetzlichen Verfassung d. galiz. Judenschaft. Lemberg 1833. Bd. I, S. 45.

³⁹⁾ Stöger, a. O. I. Bd., S. 60.

gebot.⁴⁰⁾ Trotzdem mag es weniger dieser Massregel als der im Jahre 1830 erfolgten Einführung der Recrutierung zuzuschreiben sein, dass man in diesem Jahre in der Bukowina nur 7.726 Judenfamilien fand.⁴¹⁾

Doch bald wird abermals ein Steigen der jüdischen Bevölkerung bemerkbar, das dann solche Fortschritte macht, dass der Seelenstand im Jahre 1846 die Höhe von 11.581, d. i. 3·12 Percente der Gesamtbevölkerung (371.131 Seelen) erreicht. Den grössten Aufschwung hat jedoch das Judenthum in der Bukowina seit dem Jahre 1848 genommen. Es wurden erhoben bei den Zählungen:

J a h r	Gesamtbevölkerung	J u d e n		Ein Jude entfällt auf Bewohner
		absolut	percentual	
1850	380.826	14.581	3·82	26
1857	456.920	29.187	6·38	15
1869	511.964	47.754	9·32	10
1880	571.671	67.418	11·79	8

Hiernach hat sich die Zahl der Juden von 1850—1880 jährlich um 12 Percente vermehrt, während die Gesamtbevölkerung der Bukowina in dem gleichen Zeitraume jährlich um 1·67 Percente zugenommen hat.

II. Wohnsitze.

Zu Beginn der österreichischen Herrschaft über die Bukowina waren daselbst die Juden über das ganze Land verbreitet. Am dichtesten wohnten sie in den Städten (Czernowitz und Suczawa) neben einander, aber auch einige Dörfer hatten eine absolut und relativ bedeutende Anzahl jüdischer Bewohner. So zählten nach Splény⁴²⁾:

Bezirk bzw. Stadt	1771				1776			
	Juden- Familien	Seelen			Juden- Familien	Seelen		
		männ- lich	weib- lich	zusam.		männ- lich	weib- lich	zusam.
Czernowitz (Stadt)	104	228	240	468	112	243	252	495
Suczawa	50	108	95	203	55	115	103	218
Sereth	8	22	21	43	15	37	36	73
Wiznitz	56	98	93	191	60	108	100	208
Sadagóra	22	51	52	103	45	84	102	186
Kimpolung	9	21	25	46	9	21	25	46
Banilla (Slobodzia)	7	35	32	67	7	35	32	67
Willawcze	10	23	23	46	13	29	30	59
Ober-Stanestie	7	12	18	30	7	12	18	30
Zastawna	2	8	9	17	7	17	16	33
Ispas	5	9	12	21	6	10	14	24
Rohozna	3	5	8	13	7	10	12	22
Waszkoutz	2	6	4	10	3	8	7	15

Im Ganzen entfielen im Jahre:

1774	von der Seelenzahl auf die Städte	31·17	Percent,	auf die Dorfgemeinden	68·83	Percent
"	" " Familienzahl	"	"	"	"	"
1776	" " Seelenzahl	27·04	"	"	72·96	"
"	" " Familienzahl	28·46	"	"	71·54	"

Im Jahre 1781 tauchte der Gedanke auf, die Juden vom flachen Lande in die Städte zu verweisen. Dass diese Massregel 2 Jahre später wirklich zur Ausführung gelangte, ist aus dem Vorhergehenden bekannt.⁴³⁾ Auch die Josephinische Judenordnung vom 7. Mai 1789 gestattete nur den Handwerks- und Ackerjuden den Aufenthalt in den Dörfern. Die übrigen sollten nach Verlauf des Jahres 1790

⁴⁰⁾ Verordnung, ddo. 15. August 1830, Z. 5750.

⁴¹⁾ Stöger, Verfassung d. galiz. Judenschaft. I. Bd., S. 45.

⁴²⁾ Summarischer Extract über die in dem K. k. Bukowinaer District befindlichen Juden (anno 1776).

⁴³⁾ Siehe S. 253.

dasselbst nicht weiter geduldet werden. Der Termin für die Umsiedlung wurde später vom Landesgubernium bis zum 1. Mai 1791 und als sie auch da noch nicht beendet war, bis 1. April 1792 verlängert.⁴⁴⁾ Eine Ausnahme hatte man nur in Bezug auf die zahlreichen jüdischen Bewohner von Wiznitz und Sadagóra gemacht. Diese wurden in ihren bisherigen Wohnsitzen belassen, weil die Absicht bestand, die beiden Ortschaften zu Marktflerken zu erheben.⁴⁵⁾ Es blieben jedoch auch noch in manchen anderen Dörfern zum Abschaffen bestimmte jüdische Familien sitzen. Im Militärjahre 1807 waren „die im Buccowiner Kreise ausser den Juden-Bauern bestehenden Handels-, Professionisten- und sonstig derlei Judenfamilien“ folgendermassen über das Land verbreitet:⁴⁶⁾

Gemeinde	Wohnort	F a m i l i e n				
		I.	II.	III.	Arme	Zusan.
		C l a s s e				
Czernowitz	Banilla	1	—	—	1	2
	Czernowitz	89	46	14	20	169
	Czartorie	1	—	—	—	1
	Hliboka	—	1	—	—	1
	Hlinitza	—	1	—	—	1
	Horszoutz	—	1	—	—	1
	Kotzmänn	1	—	—	—	1
	Krasna	—	1	—	—	1
	Lukawica	1	1	—	—	2
	Mahala	1	—	—	—	1
	Millie	2	—	—	1	3
	Mitkeu	—	1	—	—	1
	Robozna	1	—	—	—	1
	Sadagóra	75	11	3	11	100
	Zamostie	—	—	—	1	1
Werenczanka	—	—	—	1	1	
Wiznitz	35	11	5	13	64	
Suczawa	Mold. Kimpolung	4	—	2	—	6
	Radautz	1	1	1	—	3
	Sereth	48	9	1	7	65
	Suczawa	41	16	6	10	73
	Zusammen . . .	301	100	32	65	498

Jüdische Ackerleute gab es gleichzeitig⁴⁷⁾ in der Czernowitzer Gemeinde: 13 zu Rohozna, 7 zu Sadagóra, 6 zu Szipenitz, je 4 zu Kabestie, Ober-Stanestie, Ober-Szeroutz und Toporoutz, je 3 zu Banilla, Bojan, Hlinitza, Ispas, Kuczurmare, Miebalceze, Ostrica, Pohorloutz, Unter-Stanestie und Willawcze, je 2 zu Bojanczuk, Czarnypotok, Doroszoutz, Molodia, Rarańcze, Unter-Szeroutz, Wołoka und Zastawna, je 1 zu Babin, Berbestie, Czabor, Horszoutz, Iwankoutz, Jurkoutz, Juzynetz, Korowia, Lehuezény Teutului, Lenkoutz, Lukawica, Mahala, Malatynetz, Millie, Okna, Presekarený, Rewakoutz, Samuszyn, Stawezan, Sziszkoutz, Wassileu, Zadowa, Zamostie und Zuryn; in der Suczawaer Gemeinde: je 2 zu Hliboka, Kalinestie, Parboutz und Presekarený, je 1 zu Bahrynestie, Bajaschesti, Gaureni, Gropana, Idzestie, Horodnik, Kalafindestie, Kamenka, Kindestie, Komanesti, Kupka, Kimpolung, Mardzina, Mihowa, Muszenitza, Opriszeny, Pertestie, Petrouz, Putna, Sadowa, Scherboutz, Sereth, Storożynetz, Tereblestie und Waszkoutz.

⁴⁴⁾ Verordnung, ddo. 29. Jänner 1791, Z. 2.538 und ddo. 16. November 1791, Z. 26.563.

⁴⁵⁾ Gab.-Erl. ddo. Lemberg, 5. Juli 1790, Z. 15.743.

⁴⁶⁾ Summarischer Ausweis über die etc. *pro anno militari 1807* ddo. Czernowitz, 18. May 1808.

⁴⁷⁾ Ausweis über diejenigen Judenfamilien, die im Buccowiner Kreise als Ackerleute mit Ende des Militärjahres 1807 und als tolerierte Juden mit den christlichen Gemeinden zur Rustical-Steuerzahlung beschrieben worden sind. Czernowitz, 18. May 1808.

Die colossale Zunahme der Juden seit dem Jahre 1848 hat zur Folge, dass sich der Strom derselben immer mehr über das flache Land ergiesst. Ende 1880 gab es in der Bukowina nur 11 Dorfgemeinden, in welchen keine Juden vorgefunden wurden.⁴⁸⁾ In überwiegender Mehrzahl sind sie in den an den Hauptstrassen und den Grenzen des Landes gelegenen Ortschaften angehäuft. Von den Gemeinden, in welchen die Juden 1880 mehr als 10 Percent der Gesamtbevölkerung ausmachten, zählten:

Die Städte	J u d e n			Die Märkte	J u d e n		
	anwesende Bevölkerung	überhaupt	Percente der Gesamtbevölkerung		anwesende Bevölkerung	überhaupt	Percente der Gesamtbevölkerung
Wiznitz	4.165	3.795	91.1	Sadagóra	4.836	3.888	80.3
Sereth	7.240	3.122	43.1	Storożynetz	4.852	1.601	32.8
Suczawa	10.104	3.750	37.1	Gurahumora	2.957	963	32.5
Czernowitz	45.600	14.449	31.7	Unter-Stanestie	2.727	690	25.3
Radantz	11.162	3.452	30.9	Bojan	5.227	781	14.9
Waszkoutz	4.277	781	18.3	Dorna-Watra	3.980	494	12.4
Kimpolung	5.534	799	14.4	Uście Putilla	691	80	11.5
Die Dörfer				Die Dörfer			
Itzkany, Bahnh.	855	420	49.1	Moldauisch-			
Rohozna	3.790	1.400	36.9	Banilla	3.350	507	15.1
Nepořokoutz	1.210	347	28.6	Czudyn	1.814	250	13.7
Banilla, Slo-				Kostestie	2.233	296	13.2
bodzia	857	214	24.9	Lukawetz	2.156	266	12.3
Wiżenka	1.385	339	24.5	Piedykoutz	894	103	11.5
Neu-Zuczka	2.177	503	23.1	Millie	1.741	190	10.9
Russisch-Banilla	4.222	818	19.3	Samuszyn	753	81	10.7
Wassilen	1.314	249	18.9	Berhometh	3.794	411	10.5
Mihowa	1.896	358	18.8	Davideny	1.155	122	10.5
Kabestie	910	170	18.6	Onuth	913	96	10.5
Kryszczatik	895	149	16.6	Żadowa	2.350	246	10.4
Storożnetz-Putilla	1.435	242	16.1	Rostoki	1.575	161	10.2
Willawcze	3.060	468	15.2	Czeresz	888	89	10.2

III. Biotische Verhältnisse.

a) Physische Eigenschaften.

Die Juden der Bukowina sind im Allgemeinen von kleiner Statur (1.657 Millimeter). Sie haben zumeist dunkle Haare (73 Percente), während in Bezug auf die Augen die lichten Farben überwiegen (58 Percente). Nach der Gestaltung des Kopfes (Umfang = 558 Mm., Länge = 185 Mm., Breite = 156 Mm.) gehören sie zu den Brachycephalen. An ihrem Gesichte fällt, abgesehen von der grossen Nase und dem grossen Mund, die verhältnissmässig geringe Höhe der unteren Partie auf. Dieselbe misst nämlich 67 Mm., während auf das Obergesicht 119 und auf die Stirne 65 Mm. entfallen. Die Bukowinaer Juden haben ferner einen langen, dünnen Hals, relativ schmale Schultern, einen engen Thorax (883 Mm.), eine schwächliche Taille (773 Mm.) und ein tiefes Becken (211 Mm.). Die Extremitäten lassen sich folgendermassen charakterisieren: Die Hände breit, die Arme und Beine dünn und die Füsse lang und schmal.⁴⁹⁾

b) Trauungen, Geburten, Sterbefälle.

Die Erschwerung der Eheschliessung⁵⁰⁾ einerseits, die auf einem Glaubenssatze beruhende Heilighaltung einer durch einen gewöhnlichen Stammesgenossen nach jüdischem Ritus vollzogenen Ehe andererseits, hatte von allem Anfange an⁵¹⁾ eine grosse Zahl geheimer Ehen zur Folge. So hat im Militärjahr 1807

⁴⁸⁾ Diese sind: Bori (271 Einwohner), Fontina alba oder Białokiernica (978), Galanestie (550), Gaureni (218), Gropana oder Rudestie (204), Kiczera (496), Kulentz (689), Neuhütte (418), Slobodzia Berlinze (200), Witelówka (493) und Zadabrowka (493).

⁴⁹⁾ Himmel, Das Soldatenmateriale der Bukowina. Czernowitz 1888. (Die oben angeführten Daten sind, da das Original dem Verfasser dieser Studie bisher unzugänglich

im Bukowinaer Kreise kein einziger Jude um die Heiratsbewilligung angesucht⁵²⁾ und war 25 Jahre später eine gesetzliche Judenehe daselbst noch so selten, dass sich deren Anzahl zur Zahl der jüdischen Bewohner wie 1 : 1.757 verhielt, während dieses Verhältniss bei der christlichen Bevölkerung wie 1 : 98 gefunden wurde.⁵³⁾ Die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1859 (R. G. Bl. Nr. 217), womit der §. 124 des a. b. Gesetzbuches aufgehoben und die allgemeinen politischen Vorschriften bezüglich der Eheschliessung auch auf die Juden angewendet wurden, trug viel zur Beseitigung dieser Uebelstände bei, doch gibt es auch heute noch der geheimen Ehen genug. Im Jahre 1869 kam auf 404, im Jahre 1880 auf 275 Juden eine gesetzliche Ehe, dagegen verhielt sich die Zahl der christlichen Ehen zur Bevölkerung im ersteren Jahre wie 1 : 69, in letzterem wie 1 : 84.⁵⁴⁾

In Folge der vielen geheimen Ehen sind die Ergebnisse bezüglich des Verhältnisses zwischen den ehelich und unehelich Geborenen bei den Juden der Bukowina sehr ungünstig. In dem im Jahre 1860 von dem Landesrabbiner Dr. Lazar Elias Igel und dem Israeliten-Gemeindevorstand an die israelitischen Gemeinden der Bukowina zur Abschaffung geheimer Ehen gerichteten Aufrufe ist Seite 1 zu lesen, „dass die Zahl der im Laufe eines Jahres hierzulande geborenen ehelichen Kinder zur Zahl der unehelichen sich in Czernowitz wie 8 gegen 100 und in den Filialgemeinden wie 1 gegen 1.000 verhält“. Gustav A. Schimmer⁵⁵⁾ hat für die Periode 1861—1870 als Quote der unehelichen Kinder für die Gesamtbevölkerung der Bukowina 11·2 Percente, für die Juden 44·8 Percente ermittelt.

Ebenso ungünstig sind die Sterblichkeitsverhältnisse der Bukowinaer Juden. Im zehnjährigen Durchschnitte 1861—1870 starben :

Altersgruppe	Juden				Nichtjuden			
	absolut		percentual		absolut		percentual	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Bis zum 1. Jahre	166	108	41·9	35·2	2.736	2.203	40·6	34·9
Vom 1. bis zum 5. Jahre	72	63	18·2	20·5	994	997	14·8	15·8
" 5. " " 10. "	14	13	3·5	4·2	295	299	4·4	4·7
" 10. " " 20. "	17	23	4·3	7·5	321	346	4·8	5·5
" 20. " " 40. "	41	49	10·4	16·0	752	883	11·2	14·0
" 40. " " 60. "	37	26	9·3	8·5	896	929	13·3	14·7
Ueber 60 Jahre	49	25	12·4	8·1	737	655	10·9	10·4

war, dem Resumé entnommen, womit Oberstabsarzt Dr. Weisbach in der am 13. November 1888 stattgehabten Monatsversammlung der Anthropologischen Gesellschaft in Wien die Vorlage der Arbeit Major Himmel's begleitete.)

⁵⁰⁾ Die Militärverwaltung durfte nur den altangesessenen Juden und auch diesen nur gegen Entrichtung einer Taxe von 20 Ducaten die Ehelicenz erteilen (Decret des galiz. General-Commando's an Enzenberg, ddo. Lemberg 14. Juli 1779), und die Civilverwaltung hatte auch noch darauf zu sehen, ob eine Judenfamilie in Abgang gekommen war (Hofdecret vom 24. November 1787, Gub.-D. vom 14. Decemb. 1787, Z. 28772). Das Patent vom 7. Mai 1789 hob zwar sowohl die Ehebewilligungstaxe als auch die Beschränkung der Judenfamilien auf eine bestimmte Anzahl in einem Orte auf (§. 24), aber es verbot die Trauung jedes Brautpaares, das sich nicht mit ordentlichen Zeugnissen über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause in der deutschen Sprache empfangenen Unterricht ausweisen konnte (§. 13). Später wurde auch noch eine Prüfung über die Gegenstände des deutschen Schulunterrichtes, sowie aus dem religiös-moralischen Handbuche Bne Zion angeordnet (Hofdecret vom 13. Juni 1805, Z. 12622, und Studien-Hof-Commissionsdecret vom 14. December 1810). Allen diesen Vorschriften konnten die Juden, zumal bei ihrem niedrigen Bildungsgrade und dem Mangel an Schulen nicht Genüge leisten. Trotzdem wurden dieselben erst im Jänner 1858 ausser Kraft gesetzt (Ministerial-Erlass vom 1. Jänner 1858, Z. 884).

⁵¹⁾ Enzenberg sagt in seinem Berichte vom 18. September 1782 von dem Czernowitzer Judenrichter Josel Schmul, er habe manche geheim geschlossene Ehe angezeigt.

⁵²⁾ Gub.-Erl. an das Bukow. Kreisamt, ddo. 28. April 1809, Z. 16987.

⁵³⁾ dto. 10. December 1833, Z. 46511.

⁵⁴⁾ Statistisches Jahrbuch der österr. Monarchie für 1869 und 1880.

⁵⁵⁾ Statistik des Judenthums. Wien 1873, S. 6.

Die Sterblichkeit der jüdischen Kinder ist also in der Bukowina bis zum 1. Lebensjahre um mehr als 1 Percent, zwischen dem 1. und 5. Lebensjahre 3—5 Percent grösser als jene der Nichtjuden. „Hierdurch erübrigen bei ziemlich gleicher Sterblichkeit der weiteren Altersklassen schon für die Periode der Vollkraft bei den Juden um 4.0 Percente Männer und 6.2 Percente Frauen weniger. Das hohe Greisenalter dagegen zeigt für die Juden günstige Ergebnisse.“⁵⁶⁾

IV. Beschäftigungsarten.

Die Hauptbeschäftigung der Bukowinaer Juden war von jeher Schank und Handel. Letzterer war schon zur Zeit der Occupation des Landes daselbst nicht unbeträchtlich. Nach Splény⁵⁷⁾ wurden Pferde nach Polen, Ochsen nach Breslau, Kühe nach Siebenbürgen, Schafe nach Constantinopel, Schweine nach Breslau und der Moldau, Wolle nach Polen, Siebenbürgen und Breslau, Häute nach Galizien, Butter und Honig nach Constantinopel und Wachs nach Venedig verkauft, dagegen ausgearbeitetes Pelzwerk und Leder aus Moskau und Galizien, Salz aus Galizien (Kochsalz) und Okna in der Moldau (Steinsalz), Wein aus Fokschan (Moldau), Sensen aus Steiermark, Sägen, Scheeren und Messer aus Frankfurt und Eperies, Säbel, Dolche und andere Waffen aus der Türkei, Kupfergeschirr aus Galizien und Glas aus Polen und der Ukraine bezogen. In den Umsatz dieser Waaren und Producte theilten sich mit den Armeniern die Juden. Letztere gewannen bald in Bezug auf den Kleinhandel die Oberhand. Da dieser insgemein mit Wucher verbunden war, schränkte ihn die Militärverwaltung dadurch ein, dass sie nur diejenigen Juden als zum Handel qualificiert erklärte, welche über ein genügendes Capital verfügten. Ueberdies durften die jüdischen Händler nur in den Städten wohnen.⁵⁸⁾ Das Patent vom 7. Mai 1789 gab den Handel mit jeder Gattung Waare frei und gestattete selbst das Hausieren mit denselben auf dem flachen Lande. Nur von dem Salniter- und Pulverhandel, sowie von dem Handel mit den zum Gebrauche bei dem christlichen Gottesdienste dienenden Gegenständen blieben die Juden ausgeschlossen.⁵⁹⁾ So kam es, dass schon drei Decennien später die Majorität der Kaufleute in der Bukowina von Juden gebildet wurde.⁶⁰⁾ Heute ruht daselbst der Klein- und Grosshandel zum grössten Theile in ihren Händen. Wenn unter letzterem jene Handelsunternehmungen verstanden werden, welche mehr als 31 fl. 50 kr. an landesfürstlicher Steuer zahlen, so umfasste derselbe Ende 1888 nach dem Gestionsprotokolle der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer (abgesehen von 5 Geldinstituten mit einer Gesamtsteuer von 1890 fl.):

In dem politischen Bezirke	Unternehmungen mit einem Steuersatze von																				
	fl. 42			fl. 52.50			fl. 63			fl. 84			fl. 105			fl. 141.50			fl. 315		
	Im Ganzen	jüd.	protokoll.	Im Ganzen	jüd.	protokoll.	Im Ganzen	jüd.	protokoll.	Im Ganzen	jüd.	protokoll.	Im Ganzen	jüd.	protokoll.	Im Ganzen	jüd.	protokoll.	Im Ganzen	jüd.	protokoll.
Czernowitz (Stadt)	29	19	13	3	2	—	1	—	—	2	2	2	3	3	3	1	—	—	1	1	1
„ (Land)	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—

⁵⁶⁾ Schimmer, a. a. O. S. 7—9.

⁵⁷⁾ Beschreibung des Bukowinaer Districtes (a. 1875).

⁵⁸⁾ Vgl. S. 253.

⁵⁹⁾ Hofkanzleidecret vom 10. December 1807 (Gub.-Verordn. vom 2. Jänner 1808, Z. 55662). Das auf die beiden ersten Artikel bezügliche Verbot ist erst durch die Allerhöchste Entschliessung vom 22. Jänner 1851 (R. G. Bl. Nr. 65) aufgehoben worden.

⁶⁰⁾ Aus dem Adressenbuche für Handlungsgremien und Fabriken Galiziens für das Jahr 1826 ergibt sich, dass damals der Czernowitzer Kreis ohne die Schänker, Krämer und

Aber keinem Handelsgewerbe waren die Juden jemals mehr als dem Schankgewerbe zugethan. Vergebens suchte sie die Regierung davon abzuziehen. Sie entzog ihnen das Schankrecht gänzlich und duldete keinen auf den Dörfern, der sich nicht vom Ackerbau oder einem Handwerk nährte.⁶¹⁾ Selbst in den Städten liess sie alle Judenwirthshäuser bis auf eins, welches zur Aufnahme der reisenden Juden dienen sollte, sperren.⁶²⁾ Auch das Patent vom 7. Mai 1789 schloss die Juden von der Pachtung der Schankhäuser sowohl in den Städten als auch auf dem flachen Lande aus. Auf Grund dieser Judenordnung wurde es ihnen später nicht gestattet in Wirthshäusern zu wohnen⁶³⁾ oder in denselben als Factoren zu dienen.⁶⁴⁾ Trotzdem nahm die Zahl der jüdischen Schänken nicht verhältnissmässig ab. Im Jahre 1809 waren sogar alle Bukowinaer Wirths- und Einkehrhäuser mit Juden besetzt.⁶⁵⁾ Mit der Zunahme der Juden seit dem Jahre 1848 hielt auch die Vermehrung der jüdischen Branntweinhäuser gleichen Schritt, und es lässt sich kühn behaupten, dass von den 1894 Wein-, Bier- und Branntweinschänken, welche die Bukowina im Jahre 1885 zählte⁶⁶⁾, mindestens 95 Percente unter jüdischer Leitung standen.

Indem die österreichische Regierung die Juden in der Bukowina vom Kleinhandel abzuziehen und vom Getränkeausschank gänzlich zu verdrängen suchte, war sie gleichzeitig bemüht, dieselben für andere Beschäftigungsarten, für das Handwerk und den Ackerbau zu gewinnen. Zwar wurden schon im Jahre 1776 in den Städten und auf dem flachen Lande zahlreiche jüdische Schneider und Schuster, Bäcker und Fleischer etc. gezählt und fanden sich im Jahre 1783 nicht weniger als 101 jüdische Familienväter zum Handwerk geeignet⁶⁷⁾; allein dieser Erwerbszweig sollte durch Ertheilung von Begünstigungen den Juden noch begehrenswerther werden. Dieselben dürfen sich daher seit dem Jahre 1790 auf den Dörfern niederlassen, wenn sie sich mit einem Handwerk beschäftigen.⁶⁸⁾ Die erwünschten Folgen blieben in der That nicht aus. Zu Anfang der zwanziger Jahre befanden sich unter 814 Judenfamilien, welche sich zu einem steuermässigen, ordentlichen Erwerbe bekannten, neben 456 Handelsleuten 280 Gewerbetreibende, und zwar: 1 Binder, 1 Buchbinder, 1 Goldschmied, 1 Kammacher, 1 Klempner, 1 Posamentierer, 1 Zimmermann, 2 Uhrmacher, 5 Seifensieder, 6 Glaser, 6 Schächter, 8 Kürschner, 8 Schuster, 9 Malzerzeuger, 10 Kupferschmiede, 14 Bäcker, 27 Fleischhauer, 56 Schneider und 122 Branntweinbrenner.⁶⁹⁾ Auch

Standhalter und alle jene Individuen, welche keine ordentliche Handlungsfirma besaßen, 62 Kaufleute, darunter 44, d. i. 71 Percente Juden zählte. (Stöger, Verfassung der galiz. Judenschaft. I. Bd., S. 265.)

⁶¹⁾ Vgl. S. 253.

⁶²⁾ Im Jahre 1785 gab es in Czernowitz 12, in Sereth und Suczawa je 6 christliche Gasthäuser; ausserdem bestand in jeder der genannten Städte ein jüdisches Wirthshaus zur Beherbergung und Verköstigung der fremden Juden (Enzenberg's Meldung vom 23. Juni 1785). Noch unter der Militärverwaltung wurde dem Markte Wiznitz die Errichtung einer und im Jahre 1802 dem Markte Sadagóra wegen der daselbst stattfindenden grossen Viehmärkte die Errichtung zweier jüdischer Schänken bewilligt (Bericht des Kreishauptmannes Hofrath v. Stutterheim, ddo. Lemberg (sic!), 10. December 1823).

⁶³⁾ Gub.-Verord. vom 8. December 1790, Z. 28755, 12. Jänner 1791 und 9. Mai 1800, Z. 12968.

⁶⁴⁾ Gub.-Verord. ddo. 15. März 1799, Z. 6808.

⁶⁵⁾ Das Gubernium macht am 10. Februar 1809 das Kreisamt auf diesen bei einer von dem Hofrath v. Rupprecht und dem Vice-Domäneninspector Sacher unternommenen Bereisung der Bukowina zu Tage getretenen „Unfug“ aufmerksam und befiehlt, „allen Ernstes darauf zu sehen, dass endlich einmal die diesfalls demselben so oft wiederholten höchsten Weisungen in Vollzug gebracht werden“.

⁶⁶⁾ Romstorfer und Wiglitzky, vergleichende graphische Statistik in ihrer Anwendung auf das Herzogthum Bukowina. Wien 1886. S. 36.

⁶⁷⁾ Vgl. S. 253.

⁶⁸⁾ Joseph. Judenordnung §. 25, Hofdecret vom 6. Juli 1792, Z. 938.

⁶⁹⁾ Stöger, Notizen über die Bukowinaer Judenschaft (Neues Archiv für Geschichte, Staatenkunde etc. II. Jahrg. 1830, Nr. 43).

dermalen sind die Juden in der Bukowina mehr als irgendwo im Westen dem Handwerk zugewendet. Dagegen stehen sie den fabrikmässigen Unternehmungen, wenn unter diesen solche Industrialgewerbe verstanden werden, welche eine Erwerbsteuer von mehr als 31 fl. 50 kr. zu entrichten haben, ziemlich fern. Zu Anfang des Jahres 1889 hatten die Juden in den beiden politischen Bezirken Czernowitz (Stadt und Land) nicht mehr als je zwei Industrialgewerbe mit einem Steuersatze von 42 fl. inne.

Wie der Handwerksbetrieb bildete auch die Bewirthschaftung des Bodens eine Ausnahme von dem Verbote des Aufenthaltes auf dem flachen Lande. Im Frühjahr 1783 wurden 392 Familien (mehr als die Hälfte der geduldeten Juden) zum Ackerbau bestimmt. Man versprach, sie in fruchtbaren Gegenden anzusiedeln und ihnen christliche Knechte auf drei Jahre zu ihrer Unterweisung zu gestatten. Aber nicht mehr als vier Familien liessen sich zu dem ungewohnten Nahrungsweg herbei.⁷⁰⁾ Mehr Erfolg hatte die Alternative, sich dem Ackerbau zu widmen oder die Dörfer zu verlassen. Im Jahre 1787 belief sich die Zahl der Ackerbaujuden auf 102. Davon waren 3 auf Cameral-, 16 auf Religionsfonds-, die übrigen auf Privatgütern angesiedelt.⁷¹⁾ Das Patent vom 7. Mai 1789 brachte den sich mit der Feldwirthschaft beschäftigenden Juden neue Begünstigungen. Sie waren nicht nur von der Schutzsteuer gänzlich befreit, sondern hatten auch, da sie in die erste Erwerbsklasse gehörten, zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse einen geringeren Beitrag zu leisten.⁷²⁾ Ueberdies wurde nur jenen Juden die Erlaubniss zur Einwanderung erteilt, welche sich bereit erklärten, sich ausschliesslich dem Ackerbau zu widmen.⁷³⁾ Am Schlusse des Militärjahres 1791 wurden in der Bukowina 180⁷⁴⁾, am Schlusse des Jahres 1797 sogar 227 jüdische Ackerfamilien gezählt.⁷⁵⁾ Bald tritt jedoch ein Rückgang ein, denn Ende 1807 belief sich die Zahl derselben auf 145.⁷⁶⁾ Dieselbe sinkt bis zum Jahre 1822 auf 129 herab⁷⁷⁾ und vermindert sich in den folgenden Jahren immer mehr. Nach dem Jahre 1848 verschwinden die Ackerbaujuden ganz.

Während die Bukowina Juden nur vorübergehend durch Gewaltmassregeln zur eigenhändigen Bewirthschaftung von Bauerngründen angehalten werden konnten, sehen wir dieselben frühzeitig nach dem Besitze landtäflicher Realitäten streben. Gegen das Verbot⁷⁸⁾ befanden sich unter der Militärverwaltung thatsächlich viele Dörfer in den Händen jüdischer Pächter.⁷⁹⁾

⁷⁰⁾ Vgl. S. 253.

⁷¹⁾ Verzeichniss, ddo. Czernowitz, 15. Jänner 1788.

⁷²⁾ Nach dem von der k. k. Provinzial- und Cameral-Buchhalterei zu Lemberg am 13. Novemb. 1794 rectificirten Entwürfe wurde die zur Bedeckung des Domestical-Erfordernisses nöthige Summe folgendermassen repartirt:

Cultus-gemeinde	Steuerklasse	Zahl der Familien	Jede Familie zahlt	Summe der Beträge
Czernowitz	I	312	3 fl. 44 kr.	1.164 fl. 48 kr.
	II	29	7 " 28 "	216 " 32 "
	III	32	11 " 12 "	358 " 24 "
Suczawa	I	140	3 " 50 "	536 " 40 "
	II	20	7 " 40 "	153 " 20 "
	III	21	11 " 30 "	241 " 30 "

⁷³⁾ Gub.-Verord., ddo. 25. Septemb. 1789, Z. 22836.

⁷⁴⁾ Kreisamtsbericht, ddo. 28. Jänner 1792, Z. 173.

⁷⁵⁾ Ausweis, ddo. 7. April 1798.

⁷⁶⁾ Ausweis, ddo. 18. Mai 1808.

⁷⁷⁾ Stöger, Verfassung d. galiz. Judenschaft. I, S. 161.

⁷⁸⁾ General Splény meldet am 5. Jänner 1777 dem galizischen Generalcommando, er habe infolge hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 1. Mai 1776 publicirt, dass keinem Juden, er möge ein alter oder neuer Insasse sein, gestattet sei, ganze Dörfer, das ist nebst Wirths- und Brauntweinhäusern auch das Urbariale der Bauern in Pacht zu nehmen.

⁷⁹⁾ Hauptbericht des Generals Enzenberg, ddo. 30. October 1779. Siehe Anm. 10.

Die Josephinische Judenordnung vom 7. Mai 1789 gestattete den Juden Erb- und zeitliche Pachtungen ganzer Güter, und das Hofkanzleidecret vom 17. März 1790, Z. 257 (Gub.-D. vom 29. März d. J., Z. 7107) gestand ihnen auch die Erwerbung des Eigenthums ganzer Herrschaften zu. Diese Begünstigungen wurden jedoch durch das Hofkanzleidecret vom 9. März 1793 (Kreisschreiben vom 29. März d. J., Z. 5327) und durch das kaiserliche Patent vom 8. März 1805 (Piller'sche Gesetzsammlung, S. 75 f.) wieder zurückgenommen. So blieb es, bis die Verfassung vom 4. März 1849 auch den Juden den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte gewährleistete. Durch die Sistierung der Verfassung am 31. December 1851 und die kaiserliche Verordnung vom 2. October 1853 (R. G. Bl. Nr. 190) traten die das Recht der Juden auf Grundbesitz beschränkenden Bestimmungen neuerdings in Kraft. Als am 18. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 44) den Juden der westlichen Provinzen der Grundbesitz bedingungslos gestattet wurde, wurde für Galizien und die Bukowina die Erwerbung an ein gewisses Mass von allgemeiner Bildung geknüpft. Von dieser Bedingung wurden die israelitischen Gemeindeglieder der Landeshauptstadt Czernowitz durch das Gesetz vom 28. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 26) entbunden; die übrigen Juden des Landes erhielten erst durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 das volle Recht zur Erwerbung von Grundbesitz.

Die Juden zögerten nicht lange, von den ihnen eingeräumten Begünstigungen Gebrauch zu machen. Im Jahre 1862 fiel das erste Gutsgebiet (Kamena) in ihre Hände. Seitdem wächst die Zahl der jüdischen Grossgrundbesitzer in der Bukowina von Jahr zu Jahr. Dieselben stellten im Jahre 1875 zur Wählerclassen dieser Curie ein Contingent von 14 Wählern⁸⁰⁾; dermalen kommen ihnen von 141 Stimmen 31, d. i. 22 Percente aller Stimmen zu.⁸¹⁾

Die landtäflichen Güter, welche Juden angehören, sind: Babin, Baince, Bila und Privat-Lenkoutz, Broszkoutz, Czarnypotok, Czinkeu, Doroszoutz und Rewakoutz, Hatna und Kalinestie-Jenaki, Hlinitza, Hriatzka, Južynetz, Kamena und Michalce, Kissilitze mit Koniatyn, Ploska, Sergie, Storonetz-Patilla und Uscie-Putilla, Kornoluncze (vel Stanilestie), Lehuczeny-Teutului, Mamornica-Zuryn, Mihuczeny, Nepolokoutz und Berhometh am Pruth, Panka, Piedykoutz, Pojeni, Ober- und Unter-Stanestie, Storožynetz, Wasloutz, Werboutz, Werenczanka, Żadowa.

Die Intelligenz ist vorzugsweise der Advocatie und der Medicin zugewendet. Unter den 69 Aerzten und 59 Advocaten, welche dermalen die Bukowina zählt, gehören 37, beziehungsweise 45 der mosaischen Confession an.⁸²⁾

V. Ethisches und geistiges Leben.

I. Ethisches Leben.

Nach den Ergebnissen der Strafrechtspflege stehen die Juden in der Bukowina den Christen nach. Es kam nämlich

	1869		1880	
	ein Verbrechen		ein Vergehen	
	auf Köpfe der Gesamtbevölkerung			
bei den Christen auf	635	726	38.684	56.028
„ „ Juden „	1.164	667	15.918	4.213

Unter den Verbrechen treten besonders Diebstahl und Betrug, unter den Vergehen dagegen Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern (§. 486 St. G.) und Vergehen gegen das Viehseuchen- und Rinderpest-Gesetz (vom 29. Febr. 1880) hervor. Es wurden bestraft:

⁸⁰⁾ Bidermann, a. a. O. S. 54.

⁸¹⁾ Kundmachung vom 28. Februar 1889 (Czernowitzer Zeitung 1889, Nr. 52).

⁸²⁾ Provinzial-Schematismus f. d. Herzogthum Bukowina in Czopp's Czernowitzer Kalender für 1889.

Die Verurtheilung erfolgte	in den Jahren					
	1882			1883		
	Christ.	Juden	Procente der Juden von der Gesamtzahl der Verurtheilten	Christ.	Juden	Procente der Juden von der Gesamtzahl der Verurtheilten
wegen Diebstahl	537	65	10·8	489	59	10·8
„ Betrug	37	24	39·3	15	25	62·5
„ Verschulden von in Concurs verfall. Schuldner	1	24	96·0	—	21	100·0
wegen Vergehen geg. d. Viehseuchen- u. Rinderpest-Ges.	363	57	13·5	134	18	11·8
	1884			1885		
wegen Diebstahl	427	37	7·9	429	33	7·1
„ Betrug	19	30	61·2	28	27	49·1
„ Verschulden von in Concurs verfall. Schuldner	1	23	95·8	—	11	100·0
wegen Vergehen geg. d. Viehseuchen- u. Rinderpest-Ges.	120	24	16·6	127	15	10·5

2. Schulen.

a) Volksschule.

Krasser Orthodoxie ergeben, hatte der grössere Theil der jüdischen Bevölkerung der Bukowina bis zum Beginne der Fünfziger-Jahre einen wahren Abscheu vor den öffentlichen Schulen.⁸³⁾ Daher blühten im ganzen Lande, die Hauptstadt nicht ausgenommen, die sogenannten Chederim. Im Jahre 1855 rief endlich die Reformpartei in Czernowitz die israelitisch-deutsche Knaben- und Mädchenschule in's Leben, die, unter tüchtiger Leitung, nach Ablauf eines Decenniums auch die Sympathie der Gegner sich errang und, wie die nachstehende Tabelle zeigt, einen nie geahnten Aufschwung nahm.⁸⁴⁾

Schuljahr	Zahl der aufgenommenen Kinder		
	Knaben	Mädchen	Zusammen
1855/56	167	101	268
1859/60	192	149	341
1864/65	191	225	416
1869/70	303	288	591
1874/75	321	287	608
1879/80	291	295	586
1884/85	271	193	464
1887/88	299	238	537

⁸³⁾ Dass selbst die zufolge der Judenordnung vom 7. Mai 1789 errichteten deutsch-jüdischen Normalschulen keine Ausnahme von der Regel machten, ersieht man aus dem am 29. December 1792 von dem jüdischen Schullehrer Sauerquell dem Czernowitzer Magistrat erstatteten Berichte, „dass seit 14 Tagen von 70 Schülern nur 6 und höchstens 8 Knaben die Schule besuchten“ (Protokoll ex 1792).

⁸⁴⁾ Der Rückgang in der Frequenz der Anstalt seit dem Jahre 1880 ist nur dem Umstande zuzuschreiben, dass sich die Juden nicht mehr in ihrer confessionellen Privatschule concentrierten, sondern sich auf alle öffentlichen, ja selbst auf die anderen confessionellen Privatschulen (die vierclassige gr.-or. Knabenschule und die gemischte vierclassige evangelische Volksschule) der Landeshauptstadt vertheilten. Es belief sich nämlich die Zahl der die Czernowitzer Volksschulen (ohne die beiden Übungsschulen an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt) besuchenden jüdischen Kinder im Jahre 1885 auf 1.916 und im Jahre 1888 auf 2.110, das ist 39·9, beziehungsweise 38·3 Procente aller aufgenommenen Schüler, wovon 1.390 (im Jahre 1885), beziehungsweise 1.494 (im Jahre 1888) auf die communalen Schulen, 526, beziehungsweise 616 auf die confessionellen Privatschulen entfielen (Repta, Zustand der Volks- und Bürgerschulen der Landeshauptstadt Czernowitz für 1884/85 und 1887/88. Czernowitz 1885, 1888).

In den übrigen Theilen des Landes wird der Schulbesuch seitens der israelitischen Jugend erst nach Durchführung der Regulierung sämtlicher Schulen in Gemässheit der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1873 einigermassen rege. Derselbe gestaltete sich wie folgt:

Kategorie der Schulen	Schulbezirk	1871 ⁸⁵⁾				1875				1880			
		Knaben		Mädchen		Knaben		Mädchen		Knaben		Mädchen	
		absolut	in Perc.	absolut	in Perc.	absolut	in Perc.	absolut	in Perc.	absolut	in Perc.	absolut	in Perc.
Öffentliche Schulen	Czernowitz (Stadt)	1	0.2	11	2.3	69	7.7	244	25.0	229	19.5	541	37.7
	„ (Land)	17	2.8	34	33.6	60	6.6	56	27.8	71	5.3	178	38.7
	Kimpolung	17	2.3	21	4.6	36	3.6	49	8.8	87	8.7	120	17.9
	Kotzmann	10	1.8	5	9.8	35	2.6	10	12.9	77	5.3	45	14.8
	Radautz	4	0.3	6	1.1	22	1.5	73	11.2	32	2.1	151	17.6
	Sereth	38	8.3	44	23.6	57	9.1	71	21.2	53	9.1	151	37.9
	Storożynetz	34	13.8	17	24.3	63	14.1	39	22.8	64	10.0	91	28.8
	Suczawa	28	3.3	39	12.5	34	3.5	40	9.4	75	7.2	282	34.6
Wiznitz	38	7.3	17	32.1	114	19.5	61	41.5	127	18.0	166	55.1	
Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht	Czernowitz (Stadt)	⁸⁶⁾ —	—	—	—	18	11.3	9	10.8	271	66.9	245	34.5
	Czernowitz (Stadt)	⁸⁶⁾ 261	69.6	257	52.6	270	61.2	242	100.0	13	9.9	2	40.4
	Kimpolung	—	—	—	—	22	88.0	18	90.0	—	—	—	—
	Radautz	—	—	—	—	—	—	1	0.5	6	2.8	—	—
	Storożynetz	5	26.3	2	20.0	3	16.6	4	33.3	—	—	—	—
	Suczawa	—	—	10	13.3	—	—	—	—	1	1.9	1	3.4
Wiznitz	37	100.0	4	100.0	—	—	—	—	3	8.8	—	—	

b) Mittelschule.

Unter den Bukowinaer Mittelschulen war die k. k. Lehrer-Bildungsanstalt in Czernowitz stets von Juden schwach besucht. Die Zahl der jüdischen Zöglinge schwankt zwischen 4 und 10, während die der nichtjüdischen im achtzehnjährigen Durchschnitte 78 beträgt. Dagegen übt die k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt grosse Anziehung auf die jüdische Bevölkerung aus. In den Schuljahren 1874 und 1875 bildeten die Jüdinnen den vierten, im Schuljahre 1878 den dritten Theil aller weiblichen Zöglinge; in den beiden letzten Jahren (1887 und 1888) erreichten sie sogar 40 Percente. In demselben Verhältnisse, wie an den Bildungsanstalten, steht die Zahl der Schüler jüdischer zur Zahl der Schüler nichtjüdischer Confession an den beiden Uebungsschulen.

Von den aufgenommenen Schülern waren:

Schule	1871		1873		1875		1880		1885		1888	
	Juden	Andere Confes.										
Lehrer-Bildungsanstalt	—	15	3	32	2	65	10	80	5	99	5	145
Unterrealschule	15	16	18	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorbereitungscurs	—	—	—	—	2	37	7	22	2	37	4	41
Knaben-Uebungsschule	—	234	3	226	17	258	25	134	30	130	24	129
Lehrerinnen-Bildungsanstalt	—	—	—	21	16	49	33	51	34	62	38	56
Mädchen-Uebungsschule	—	—	—	—	—	—	65	106	55	89	55	88

⁸⁵⁾ Die Daten für die Schuljahre 1871 und 1875 sind G. Schimmer's „Statistik der öffentlichen und Privat-Völksschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern“, dagegen für das Schuljahr 1880 dem statistischen Jahrbuch für das Jahr 1880 entnommen.

⁸⁶⁾ Die israelitisch-deutsche Knaben- und Mädchenschule wurde in Folge des Reichsschulgesetzes vom 14. Mai 1869 gleich den anderen confessionellen Schulen aus einer

Ein starkes Contingent senden die Juden an die Realschulen und Gymnasien. Dasselbe betrug in Percenten der Gesamtzahl der Schüler:

	in den Jahren									
	1850	1855	1860	1865	1870	1875	1880	1885	1888	
an den Gymnasien	3.1	7.3	11.2	15.9	15.2	25.0	33.9	36.8	37.2	
„ „ Realschulen	—	—	—	17.0	31.5	45.9	48.9	39.0	43.1	

Ermittelt man den Antheil der Juden für die einzelnen Anstalten, so erhält man folgendes Bild:

	1850		1855		1860		1865		1870		1875		1880		1885		1888	
	absol.	in Perc.																
Gymnasium in Czernowitz	14	3.1	32	7.3	58	11.2	108	18.3	90	15.8	119	22.8	274	39.6	316	43.5	274	42.7
Suczawa	—	—	—	—	—	—	25	10.0	36	14.0	77	29.8	94	29.0	123	31.3	134	34.6
Radautz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	24.5	23	16.8	43	22.5	56	25.5
Realschule in Czernowitz	—	—	—	—	—	—	38	17.0	107	31.5	215	45.2	127	50.8	65	34.3	120	42.8
Sereth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	51.8	33	42.8	38	55.5	10	47.6

Sehr markant tritt die Vorliebe der Bukowinaer Juden für einzelne Abtheilungen der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz hervor. Die Handelsschule und die kaufmännische Fortbildungsschule sind fast ausschliesslich von Schülern mosaischen Bekenntnisses besucht.

Die nachstehende Tabelle soll die Frequenz der Anstalt seit deren Reorganisation durch den Director Josef Laizner zur Anschauung bringen:

Abtheilung der k. k. Staats-Gewerbeschule	1883		1884		1885		1886		1887		1888	
	absol.	in Perc.										
A) Werkmeisterschule für Baugewerbe	10	22.2	10	20.0	7	12.8	20	30.7	10	17.8	23	29.8
B) Handelsschule	45	91.9	67	90.5	59	92.1	55	94.8	39	95.1	45	93.7
C) Fachschule f. Bau- u. Möbeltischlerei	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40.0	4	23.5
D) Gewerbliche } Fortbildungsschule	23	19.6	46	29.2	62	40.0	64	42.9	77	50.0	77	48.7
E) Kaufmännische }	68	94.4	60	92.3	47	94.0	61	98.2	57	91.9	57	90.4

Wie die beiden Fortbildungsschulen der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz, so werden auch die mit den Mittelstulen von Sereth und Radautz verbundenen gewerblichen Fortbildungsschulen von der jüdischen Bevölkerung sehr gewürdigt. Der Antheil derselben an der Gesamtzahl der Schüler betrug:

	1883		1884		1885		1886		1887		1888	
	absol.	in Perc.										
in Sereth	98	74.8	53	33.9	58	46.0	35	38.4	49	54.4	44	54.3
„ Radautz	—	—	—	—	22	15.8	25	17.3	20	14.5	28	18.5

Es erübrigt noch die landwirthschaftliche Landes-Lehranstalt in Czernowitz. Auch hier ist das jüdische Element gut vertreten, denn es entfallen auf dasselbe im siebzehnjährigen Durchschnitte 25 Percente aller Studierenden. Seit der Eröffnung im Schuljahre 1871/72 besuchten die landwirthschaftliche Landes-Lehranstalt:

öffentlichen eine Privatanstalt, erhielt jedoch mit hohem Ministerial-Erlasse vom 11. October 1875 wieder das Recht der Oeffentlichkeit.

Schuljahr	Juden	Andere Confessionen	Procente der Juden	Schuljahr	Juden	Andere Confessionen	Procente der Juden
1872	6	16	27.2	1881	3	18	14.3
1873	8	18	30.7	1882	2	17	10.5
1874	4	19	17.4	1883	2	21	8.7
1875	2	20	9.1	1884	—	21	0.0
1876	4	11	26.6	1885	—	19	0.0
1877	3	8	27.2	1886	5	16	23.8
1878	5	11	31.2	1887	5	12	29.4
1879	5	16	23.8	1888	9	5	64.3
1880	3	14	17.6				

c) Hochschule.

Wie an den Volks- und Mittelschulen ist auch an der Universität der Percentsatz der Juden sehr erheblich. Dieselben frequentieren besonders die juristische Facultät; an der philosophischen Facultät stellen sie zum pharmaceutischen Course das grösste Contingent. Seit der Gründung der Universität waren inscribirt:

Studien-jahr	Juristen			Philosophen		
	Juden	Andere Confessionen	Procente der Juden	Juden	Andere Confessionen	Procente der Juden
1876	43	77	35.8	8	41	16.3
1877	38	75	33.6	17	51	25.0
1878	40	69	36.6	18	73	19.7
1879	28	74	27.4	21	66	24.1
1880	30	78	27.7	25	79	24.0
1881	42	79	34.7	33	59	35.8
1882	39	82	32.2	17	56	23.3
1883	44	93	32.1	14	48	22.5
1884	51	90	36.1	22	44	33.3
1885	51	86	37.2	24	31	43.6
1886	47	92	33.8	15	45	25.0
1887	45	94	32.3	9	40	18.4
1888	53	109	32.7	12	37	24.5
1889	60	104	36.5	13	33	28.2

3. Presse, Literatur und Kunst.

In Czernowitz erscheinen dormalen 6 (darunter eine mit hebräischen Lettern gedruckte) deutsche Zeitungen. Davon sind 4 nahezu ausschliesslich in jüdischen Händen; die beiden übrigen haben Juden zu Mitarbeitern.

Ueber die hebräische Bücherliteratur liegen seit dem Jahre 1883 verlässliche Daten vor. Darnach weist dieselbe im Durchschnitte jährlich circa 5 Broschüren auf, die zum Theile in Uebersetzungen belletristischer Schriften aus dem Deutschen in das Hebräische, zum Theile in Commentaren zum Talmud bestehen. In deutscher Sprache sind inner- und ausserhalb der Landesgrenzen Bukowinaer Juden in hervorragender Weise literarisch thätig.

Was die Kunst betrifft, hat das Bukowinaer Judenthum mehrere musikalische Talente aufzuweisen.

VI. Politische Gliederung (Cultusgemeinden).

1. Zahl der Cultusgemeinden.

Die Juden der Bukowina bildeten ursprünglich für sich bestehende, mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestattete Körperschaften, die man Kahale, beziehungsweise Oberkahale (in Czernowitz und Suczawa) nannte. Sowohl die Richter als auch die übrigen obrigkeitlichen Personen behielten das ihnen von ihren Glaubensgenossen einmal anvertraute Amt durch ihre ganze Lebenszeit.⁸⁷⁾ Die erste Wahl,

⁸⁷⁾ Enzenberg's Meldung an den Hofkriegsrath, ddo. 18. September 1782.

die zur Kenntniss der Landes-Administration gelangte, fand im Jahre 1782 nach dem Tode des Czernowitzer Oberrichters Lazar Israel, der den Czernowitzer Kahal durch mehr als 30 Jahre, also auch schon vor der Occupation des Landes, ununterbrochen geleitet hatte, statt.⁸⁸⁾ Da Baron Enzenberg den Candidaten der Minorität als Oberrichter anerkannte, reichten die Gegner am 27. August 1782 bei dem Hofkriegsrathe eine Beschwerde ein, in welcher sie „im Namen der gesammten Bukowinaer Judenschaft“ auch der Bitte Ausdruck gaben, „in Bezug auf die Wahlen ihrer Richter, sowie in allen übrigen jüdischen Angelegenheiten den Juden der anderen Erbländer gleichgestellt zu werden“. Dieser Wunsch ging erst am 1. Mai 1786 in Erfüllung.

Mit der damals erfolgten Einführung des für Galizien erlassenen Patentens vom 27. Mai 1785 erhielt die Judenschaft der Bukowina ihre erste Organisation. Die beiden Oberkahale von Czernowitz und Suczawa wurden in Hauptgemeinden umgewandelt und ersterer die Gemeinden von Sadagóra und Wiznitz, letzterer die von Sereth und Kimpolung affiliert.⁸⁹⁾ Die Josephinische Judenordnung vom 7. Mai 1789 liess diese Eintheilung unberührt.

Anfangs der Fünfziger-Jahre trennten sich die Serether Juden von der Gemeinde Suczawa, die, weil sie keinen Rabbiner halten konnte, längst den Charakter einer Hauptgemeinde verloren hatte. Ebenso entstanden neue Gemeinden in Radautz und Bojan, von denen erstere zu Sereth, letztere zu Sadagóra gehörte. Demnach gab es nur eine Hauptgemeinde, und zwar zu Czernowitz, welcher 7 Filialen, nämlich: Sadagóra mit Bojan, ferner Wiznitz, Suczawa mit Kimpolung, endlich Sereth mit Radautz unterstanden.⁹⁰⁾

Mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 24. August 1859, Z. 11.042, wurde die Gemeinde Kimpolung von Suczawa getrennt. Zu Beginn der Siebziger-Jahre machten sich Bojan und Radautz gleichfalls unabhängig. Um diese Zeit erfolgte auch die Constituierung der Gemeinden Gurahumora und Storożynetz.

Anhangsweise sei noch jener Spaltung gedacht, die sich im Jahre 1871 unter den Juden der Landeshauptstadt Czernowitz vollzog. Am 21. November des genannten Jahres meldeten 500 Familien ihren Austritt aus der damaligen Czernowitzer Judengemeinde an, vereinigten sich zu einer selbständigen, sogenannten

⁸⁸⁾ Hierüber sagt Enzenberg in der eben citierten Meldung (Anmerkung 82): „Dergleichen Wahlen waren allhier ganz unbekannt, und es ist auch der Administration bisher weder dieserwegen ein Befehl zugekommen, dass dergleichen jüdische obrigkeitliche Stellen allhier mittelst einer Wahl durch andere Individuen besetzt, sondern vielmehr, dass alles in *Statu quo* gelassen werden solle. Sowie denn auch überhaupt die in Gallicien eingeführte Judenordnung allhier noch unbekannt ist, und es noch erst die Frage wäre, ob solche in dieser Gegend anwendbar seye. Man hat daher denen Juden keine Oberrichterwahl eingestanden, niemand eine verlangt und sich auch noch niemand über des jetzigen Oberrichters Josel Schmul Amtirung oder sonstige Aufführung öffentlich beschweret. Genannter Josel ist blos durch den Todt seines Vorfahren Lazar Israel zur Oberrichter Stellung gelangt. Es ist zwar wahr, dass er durch Wahl emporgekommen, und nicht durch Majorität, sondern Mendel Isak, aber letzterer durch eine Bestechung von 30 Dukaten. Aber er ist ein braver Mensch, den andere anfeinden, weil er manch geheim geschlossene Ehe angezeigt hat.“

⁸⁹⁾ Die Zahl der Vorsteher wurde wie in Galizien für jede Hauptgemeinde auf 3 festgesetzt, aber schon im Jahre 1788 aus Ersparungsrücksichten für die Suczawaer Gemeinde auf 2 reducirt, wovon der eine in Suczawa, der andere in Sereth seinen Wohnsitz haben sollte (Gub.-Erl., ddo. Lemberg, 3. Jänner 1788, Z. 120). Die Josephinische Judenordnung vom 7. Mai 1789 stellte die ursprüngliche Zahl der Vorsteher wieder her.

⁹⁰⁾ Diese Filialgemeinden werden in einem unterm 27. Jänner 1859 von dem Vorstande der israelitischen Gemeinde in Czernowitz an die Bukowinaer k. k. Landesregierung erstatteten Berichte, in welchem um die Erhöhung des Gehaltes des Landesrabbiners, sowie dessen Reparierung, in die einzelnen Gemeinden beantragt wird, aufgezählt. Dagegen beziffert das Hof- und Staatshandbuch für 1858 und 1859 die Zahl der Filialgemeinden, ohne dieselben namentlich anzuführen, mit 9.

orthodoxen Cultusgemeinde und wählten sich, nachdem ihr Statut sowohl von der Bukowinaer Landesregierung (mit Erlass vom 27. December 1871, Z. 10.840) als auch von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht (mit Erlass vom 23. Jänner 1872, Z. 362) bestätigt worden war, am 25. August 1872 einen eigenen Rabbiner. Aber schon nach Monatsfrist wurden die Cultusräthe der beiden Gemeinden aufgelöst und die Wiedervereinigung aller Czernowitzer Juden, zunächst auf Grund des Patentes vom 7. Mai 1789, angeordnet.⁹¹⁾ Das neue Statut erhielt mit dem Landesregierungserlasse vom 9. Juli 1876, Z. 4.752, die behördliche Genehmigung.

Ausser der Czernowitzer Gemeinde haben ein eigenes Statut die Gemeinden Sereth (27. März 1877, Z. 2.718), Storożynetz (30. März 1877, Z. 2.677), Suczawa (31. October 1878, Z. 9.023) und Radautz (bestätigt mit Erl. vom 12. Juni 1881, Z. 5.092). Die übrigen Gemeinden sind auf Grund der Josephinischen Judenordnung, soweit diese nicht durch spätere Gesetze abgeändert ist, constituirt.

2. Zahl der Mitglieder.

Abgesehen von dem Umstande, dass der Umfang der Bukowinaer israelitischen Cultusgemeinden nicht durchwegs mit dem der politischen Bezirke zusammenfällt, lässt sich die Zahl der Mitglieder augenblicklich auch deshalb nicht genau bestimmen, weil dieselben in keiner Gemeinde, ausgenommen in der zu Czernowitz, welche Cultusbeiträge einhebt, in Evidenz gehalten werden.

Für das Jahr 1888 haben die Gemeindevorstände die Zahl der direct oder indirect besteuernden Mitglieder folgendermassen angegeben:

	in	Familien	Seelen		in	Familien	Seelen
Czernowitz		920	—	Sadagóra		?	?
Bojan		—	1000	Sereth		900	—
Gurahumora		—	circa 1.000	Storożynetz		?	?
Kimpolung		circa 400	—	Suczawa		—	4.500
Radautz		523	—	Wiżnitz		?	?

3. Tempel und Bethäuser.

Schon zur Zeit der Occupation der Bukowina bestand daselbst ausser zahlreichen Privat-Bethäusern oder Miniams je ein öffentlicher Tempel in Czernowitz, Sadagóra, Wiżnitz, Suczawa und Sereth.⁹²⁾ Heute gibt es in der:

Cultusgemeinde	Tempel	Bethäuser		Cultusgemeinde	Tempel	Bethäuser	
		öffentl.	Privat-			öffentl.	Privat-
Czernowitz	⁹³⁾ 2	—	28	Sadagóra	?	?	?
Bojan	—	1	4	Sereth	1	4	4
Gurahumora	2	—	3	Storożynetz	?	?	?
Kimpolung	—	3	—	Suczawa	1	8	—
Radautz	1	8	—	Wiżnitz	—	9	—

4. Cultusbeamte (Rabbiner, Religionsweiser).

Die beiden Oberkahale zu Czernowitz und Suczawa hatten ursprünglich ihre eigenen Rabbiner. Als jedoch die Zahl der Juden infolge der von dem General Enzenberg gegen dieselben ergriffenen Massregeln auf ein Minimum heruntersank, war auch die Gemeinde Suczawa genöthigt, sich mit einem Religionsweiser

⁹¹⁾ Ministerial-Erlass vom 26. September 1872, Z. 10.328 (Landesregierungs-Erl. vom 9. October 1872, Z. 8.821).

⁹²⁾ Kreisamtsbericht, ddo. Czernowitz, 15. Jänner 1790.

⁹³⁾ Der alte, aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts stammende Tempel führt zum Unterschiede von dem neuen, Anfangs September 1877 vollendeten Tempel den Namen Synagoge.

zu begnügen. Der Czernowitzer Rabbiner war also im wahren Sinne des Wortes Landesrabbiner. Zu seinem Unterhalte hatten daher auch die Glaubensgenossen des Suczawaer Bezirkes beizusteuern.⁹⁴⁾ Nach der Einverleibung der Bukowina in Galizien ward aus dem Landes- ein Kreisrabbinat, das bis zur Emancipation des Landes dauerte. Die Stelle des Kreisrabbiners war bis zum Jahre 1830 wiederholt durch längere Zeit vacant.⁹⁵⁾ Der Kreisrabbiner bezog einen jährlichen Gehalt von 400 fl. Dieser Gehalt wurde durch den Erlass der provisorischen Landesregierung vom 12. August 1849, Z. 23.242, auf 600 fl. erhöht. Davon entrichtete die grössere Hälfte (350 fl. nebst dem ganzen Quartierrelutum im Betrag von 125 fl.) die Hauptgemeinde Czernowitz.

Am 27. Jänner 1859 beschloss die Vertretung der letzteren ihren Beitrag um 300 fl. zu erhöhen und bei der k. k. Landesregierung einzuschreiten, dass auch die Filialgemeinden zur Erhöhung ihrer Beiträge verhalten werden. So kam für den Kreisrabbiner im Jahre 1859 der jährliche Gehalt von 1.200 ö. W. (nebst Quartierrelutum) zu Stande. Derselbe wurde in Folge Landesregierungs-Erlasses vom 27. Juli 1863, Z. 9.924 und 6. Juni 1871, Z. 4.278 folgendermassen repartiert: auf Czernowitz 813 fl. 75 kr., Radautz 42 fl. 54 kr., Sereth 76 fl. 17 kr., Sadagóra und Bojan 113 fl. 30 kr., Wiznitz 69 fl. 52 $\frac{1}{2}$ kr., Suczawa 70 fl. 24 kr., Kimpolung 14 fl. 47 $\frac{1}{2}$ kr. Da das Landesrabbinat mit Hinblick auf den Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 keine gesetzliche Berechtigung mehr hatte, wurde dasselbe über Antrag der Bukowinaer Landesregierung vom 20. Mai 1878, Z. 4.050, von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 28. Mai 1878, Z. 817, aufgehoben. Seit dieser Zeit führt der ehemalige Landesrabbiner, weil neben ihm seit dem Jahre 1872 ein zweiter Rabbiner angestellt ist, den Titel eines Oberrabbiners und wird wie sein Amtsgenosse von der Czernowitzer Gemeinde allein besoldet. Ausser Czernowitz gibt es dormalen israelitische Rabbinat in Bojan, Gurahumora, Kimpolung, Radautz, Sadagóra, Sereth und Wiznitz. In den übrigen Gemeinden wird die Seelsorge von Religionsweisern versehen.

Die folgende Tabelle stellt die Zahl und Vertheilung der beiden besprochenen Kategorien von Cultusbeamten gemeindeweise dar.

Cultusgemeinde	Rabbiner	Rabbinatsbesitzer	Religionsweiser	Cultusgemeinde	Rabbiner	Rabbinatsbesitzer	Religionsweiser
Czernowitz . . .	2	1	—	Sadagóra . . .	1	—	1
Bojan	1	—	1	Sereth	1	—	—
Gurahumora . .	1	—	—	Storozynetz . .	—	—	1
Kimpolung . . .	1	—	1	Suczawa	—	—	2
Radautz	1	—	1	Wiznitz	1	—	2

5. Gemeindeverwaltung.

a) Verwaltungsorgane.

Nach den bestimmt lautenden Normen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 sind die israelitischen Cultusgemeinden autonom. Dieselben wählen daher zur Besorgung der verschiedenartigen Gemeindeangelegenheiten aus ihrer Mitte einen Cultusvorstand und einen Cultusrath. Die Zahl der Mitglieder dieser beiden Vertretungskörper richtet sich nach den Bedürfnissen der

⁹⁴⁾ Administrations-Erlass, ddo. 21. August 1783 an das Districts-Auditoriat und den Juden-Oberkahal in Suczawa, laut Protokoll ex 1783, Nr. 683.

⁹⁵⁾ So weist der Domestical-Erfordernissaufsatz der Bukowinaer Judengemeinden für das Jahr 1787 einen Rabbiner in Suczawa mit dem Gehalte von 20 fl. und einen Rabbiner in Sereth mit dem Gehalt von 10 fl., aber keinen für Czernowitz aus.

Gemeinde und ist durch das Herkommen oder durch Statuten festgesetzt. Derzeit zählen Mitglieder:

in	Der Cultus-Vorstand Rath		in	Der Cultus-Vorstand Rath	
	Vorstand	Rath		Vorstand	Rath
Czernowitz	7	24	Sadagóra	3	6
Bojan	2	5	Sereth	4	11
Gurahumora	2	6	Storożynetz	4	12
Kimpolung	3	6	Suczawa	2	3
Radautz	3	3	Wiżnitz	3	—

In der israelitischen Cultusgemeinde zu Czernowitz gibt es ausser den genannten zwei Verwaltungsorganen noch ein aus 10 Mitgliedern bestehendes Tempel- und ein aus 9 Mitgliedern bestehendes Synagogen-Verwaltungscomité. In Hinsicht auf diese Gemeinde sei schliesslich an dieser Stelle noch die zwölfgliedrige Spitalsadministration und die siebengliederige Chewra-Cadischa-Section erwähnt, welche die Agenden eines unter der Verwaltung der Cultusgemeinde stehenden Wohlthätigkeitsinstitutes, beziehungsweise Wohlthätigkeitsvereins versehen.

b) Gemeindehaushalt.

Wie bescheiden war das Budget der Bukowinaer Judengemeinden vor hundert Jahren! Für das Jahr 1788 wird die Erfordernissumme der Gemeinde Czernowitz mit 470 fl., die der Gemeinde Suczawa mit 309 fl. 20 kr., zusammen also mit 779 fl. 20 kr. angegeben.⁹⁶⁾

Dagegen weist der genehmigte Voranschlag der Cultusgemeinde Czernowitz für das Jahr 1888 ein Erforderniss von 14.865 fl. 36 kr. aus. In Wirklichkeit wurden mit Einbeziehung der Erträgnisse der frommen Stiftungen, der Sammlungen für Osterbrod und der sonstigen zu wohlthätigen Zwecken eingelaufenen Spenden 19.277 fl. 89 kr. eingenommen und 19.227 fl. 3 kr. ausgegeben.⁹⁷⁾

Dass auch der Haushalt der übrigen Bukowinaer Gemeinden nicht unbedeutend ist, geht aus der folgenden Uebersicht hervor:

C u l t u s g e m e i n d e	Einnahmen ⁹⁶⁾		Ausgaben	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Bojan	1.600	—	1.700	—
Gurahumora	2.659	83	2.817	45
Kimpolung circa	1.600	—	1.600	—
Radautz	6.100	72	6.446	46
Sadagóra	?	?	?	?
Sereth	4.050	—	4.050	—
Storożynetz	?	?	?	?
Suczawa	7.339	—	7.320	—
Wiżnitz	350	—	347	85

⁹⁶⁾ Rectificierter Domestical-Erfordernissaufsatz, ddo. Lemberg, 24. November 1787.

⁹⁷⁾ Die hervorragendsten Einnahmeposten bildeten:

Cultusbeiträge	6.881 fl. 50 kr.
Schächtergebühren-Antheil	6.012 " 66 "
Tempelfonds	1.921 " 20 "
Sammlungen auf Osterbrod	1.629 " 30 "
Zinsen der wohlthätigen Stiftungen sammt Spenden	1.602 " 48 "

Unter den Ausgaben figurirten:

Tempelerhaltung	4.345 fl. 62 kr.
Gehalte, Löhne und Remunerationen	4.089 " 31 "
Schächtergehälter	3.816 " — "
Ausgaben für wohlthätige Zwecke	3.270 " 34 "
Beiträge für religiöse Zwecke	680 " — "
Gnadengaben und Unterstützungen	653 " 37 "
Bekleidung armer Schulkinder	472 " 17 "

⁹⁸⁾ Dieselben bestehen fast durchwegs aus dem Koscherfleisch-Aufschlage oder den Schächtergebühren.

Die einzelnen Posten vertheilten sich in den Gemeinden:

	C z e r n o w i t z		S u c z a w a	
		fl.		fl. kr.
A) Auf Besoldungen für Gemeindevorsteher	3 à 40 fl.	120	2 à 35 fl.	70.—
Rabbiner			1 in Suczawa	20.—
			1 „ Sereth	10.—
Schulsinger (Cantoren)	1 in Czernowitz	40	1 „ Suczawa	20.—
	1 „ Sadagóra	20	1 „ Sereth	20.—
	1 „ Wiznitz	20		
Schächter			1 „ Kimpolung	10.—
Stadtdiener	1 „ Czernowitz	30	1 „ Suczawa	20.—
	1 „ Sadagóra	15	1 „ Sereth	10.—
Jüdisch. Schreiber, bez. Normal- schullehrer	1 „ Czernowitz	50	1 „ Suczawa	30.—
B) Auf Verpflegung der Armen und Kranken	in Czernowitz	30	in Suczawa	13.20
	„ Sadagóra	15	„ Sereth	8.—
	„ Czernowitz	30	„ Suczawa	10.—
C) Ostermehl und Paradiesäpfel } „ Sadagóra	20	„ Sereth	10.—	
	„ Wiznitz	10		
D) Auf Erhaltung der öffent- lichen Gebäude	„ Czernowitz	10	„ Suczawa	10.—
	„ Sadagóra	5	„ Sereth	10.—
E) Auf Extraordinarien		35		18.—
F) Auf Unterhaltung der Lampen in den Synagogen	„ Czernowitz	10	„ Suczawa	10.—
	„ Sadagóra	10	„ Sereth	10.—
	Summa	470	Summa	309.20

VII. Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine.

Der rege Gemeinsinn und die barmherzige Nächstenliebe, welche die Bekenner des mosaischen Glaubens unter sich verbinden⁹⁹⁾, sind auch den Bukowinaer Juden eigen. Auf einer besonders hohen Stufe steht der Wohlthätigkeitsorganismus in der Cultusgemeinde Czernowitz.

In der Verwaltung dieser Gemeinde befinden sich:

I. Zehn fromme Stiftungen und Legate, deren Capital zusammen 53.150 fl. ö. W. beträgt, wovon die Zinsen jährlich unter die Armen der Gemeinde vertheilt, theils zu anderen wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Die hervorragendste Wohlthätigkeitsstiftung, die Löw Friedfertig'sche Stiftung, bestehend in einem Capital von 30.000 fl., ist hauptsächlich (mit den Zinsen von 20.000 fl.) für Heiratsausstattungen armer jüdischer Mädchen bestimmt.¹⁰⁰⁾

II. Die deutsch-israelitische Schule und das israelitische Spital. Zur Erhaltung dieser beiden Cultusgemeinde-Anstalten dient, insoferne die ihnen zugewendeten besonderen Fonds nicht ausreichen, nach Mass des Bedürfnisses einer jeden der jährliche Ertrag des Koscherfleisch-Aufschlages, wie solcher mit hohem Erlasse der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 31. Jänner 1855, Z. 380 genehmigt wurde. Was zur Bedeckung fehlt, wird durch directe Umlagen hereingebracht.

Für die deutsch-israelitische Knaben- und Mädchenschule besitzt die Cultusgemeinde ein eigenes stockhohes Gebäude. Die Anzahl der Classen beläuft sich auf 4 für die Knaben und ebensoviele für die Mädchen. Der Unterricht wird gantztägig ertheilt. Zu diesem Zwecke sind dormalen 1 Oberlehrer, 5 Lehrer, 3 Lehrerinnen und 2 Lehramtsandidatiunen angestellt.

Das israelitische Spital hat einen Belegraum von 40 Betten. Im Jahre 1888 betrug der Krankenstand im Ganzen 237, darunter 163 Kranke männlichen und 74 weiblichen Geschlechtes, mit 4.938 Krankentagen. Im Spitale sind thätig:

⁹⁹⁾ Schimmer, Statistik des Judenthums, S. 10.

¹⁰⁰⁾ Im Jahre 1888 sind 16 Heiratsausstattungen zu je 200 fl. ö. W. verliehen worden.

1 Primararzt, 1 Verwalter, 1 Ober-Krankenwärter, 1 Unter-Krankenwärter, 1 Köchin, 1 Wäscherin und 1 Hausmeister.

Die finanzielle Gebarung stellte sich für beide Cultusanstalten pro 1888 folgendermassen:

Gesamteinnahmen mit	20.444 fl. 07 kr.
Gesamtausgaben "	20.433 " 20 "
Ueberschuss	10 fl. 87 kr.

Die wichtigsten Posten sind für die Einnahmen:

Erträgniss aus dem Koscherfleisch-Aufschlage	12.025 fl. 32 kr.
Pachtzins für das Ritualbad	2.745 " 72 "
Erlös für Grabstätten und Leichentaxen	2.076 " 13 "
Subvention seitens des Landesfondes	500 " — "

Für die Ausgaben:

Erhaltung der Schule	7.356 fl. 18 kr.
Erhaltung des Spitäles	4.271 " 36 "
Verwaltungsanslagen	1.090 " 97 "
Diverse Fondsauslagen	1.850 " 47 "
Erhaltung der Friedhöfe	524 " 64 "
Beitrag zur Erhaltung der Synagoge	952 " 79 "
Renovierung des Ritualbades	4.380 " 79 "

III. Chewra-Cadischa (Leichenbestattungs-Verein), der für das abgelaufene Jahr (1888) vorgelegte Rechnungsabschluss dieser Section der Czernowitzer Cultusgemeinde, in deren Dienste 10 Männer und 3 Weiber stehen, ergibt:

Einnahmen mit	2.611 fl. — kr.
Ausgaben mit	2.471 " 52 "
mithin einen Ueberschuss von	139 fl. 48 kr.

Der Fond dieser Section belief sich Ende 1888 auf 939 fl. 97 kr.

Von der Gemeinde unabhängige Vereine:

Frauenverein.

Allgemeiner Frauenverein.

Filiale der israelitischen Allianz in Wien.

Kellner-Kranken-Unterstützungsverein.

Commis- und Buchhalter-Unterstützungsverein.

Erster israelitischer Südfrüchtenhändler-Verein.

Israelitischer Schneider-Verein.

Verein „Schewes Achim“ (Brüderliche Eintracht).

Talmud-Tora-Verein.

Verein „Chesed Weemes“.

Machse-Luewjon Verein (Armenbeschützer).

Krankenpflege-Verein „Bikur Cholim“.

Von den übrigen Gemeinden haben:

Bojan: 1. Talmud-Tora und 1 Bikur Cholim.

Garahumora: 1 Badhaus, 1 Asyl für Arme und 1 israelitischen Kranken-Unterstützungsverein mit circa 100 Mitgliedern.

Kimpolung: 1 Armen-Unterstützungsverein und 1 kaufmännischen Verein.

Radautz: 1 Kranken-Unterstützungsverein.

Sadagóra: ?

Sereth: Einen Krankenpflege-Verein „Bikur Cholim“, einen Frauenverein „Naschim Rachmunios“, einen Leichenträger-Verein „Nusse Wamitu“ und eine Talmud-Tora-Schule.

Storożynetz: ?

Suczawa: 1 Todtenbestattungs-Verein und 1 Unterstützungsverein für arme Schulkinder israelitischer Confession.

Wiżnitz: Einen Verein „Chesed Weemes“.